

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

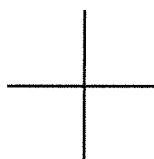
Nr. 2

Bielefeld, den 30. März

1994

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD ...	34	Änderung der Predigerbesoldungs- und versorgungsordnung	54
Kirchengesetz über den Kirchensteuer- hebesatz	43	Kirchliches Arbeitsrecht	54
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuer- hebesatzes für das Steuerjahr 1994	43	Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II-KF	54
Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der EKV – Diakonengesetz	43	Änderung des Allgemeinen Vergütungs- gruppenplans zum BAT-KF	57
Ausführungsbestimmungen zum Diakonengesetz	46	Änderung der Nebenberufler-Ordnungen	57
Änderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)	48	Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Ver- ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	57
Änderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)	49	Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungs- leitungen	58
Änderung der Ausführungs- und Übergangs- bestimmungen der VSBMO	50	Sachbezugswerte 1994	58
Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Ev. Kirche von Westfalen	51	Neufassung des Stoffgliederungsplanes für den Fachkursus „Dienst- und Arbeitsrecht“	59
Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungs- ordnung	53	Ferienordnung für die Schuljahre 1996/97 und 1997/98	61



Unser Glaube ist der Sieg,
der die Welt überwunden hat. 1. Joh. 5, 4

Gott der Herr hat unseren Bruder

Superintendent i. R. Ernst Kluge

* 17. 2. 1905 † 13. 2. 1994

zu sich in die Ewigkeit heimgerufen.

Ernst Kluge wurde 1931 in Arnsberg ordiniert. Nach kurzer Tätigkeit als Hilfsprediger in Bochum wurde er 1932 zum Pfarrer in Gelsenkirchen-Schalke gewählt. Seiner Gemeinde hielt er die Treue bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1975. Die tiefe Verwurzelung in seiner Gemeindegliederung hat ihn geprägt. Die hier gewonnenen Erfahrungen hat er einbringen können in seine Tätigkeiten als Superintendent des Kirchenkreises Gelsenkirchen und als Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen. In vielfältiger Weise haben wir von seinen Erfahrungen lernen dürfen. Wir danken Gott für alles, was er uns durch unseren Bruder gegeben hat.

In der Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten befehlen wir ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Präses D. Hans-Martin Linnemann

Inhalt (Fortsetzung):

	Seite:		Seite:
Satzung für den Diakoniestationen-Verbund Buer-Süd, Station Beckhausen und Station Erle	62	Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Anholt	65
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte	64	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke	66
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck, Kirchenkreis Lübbecke	64	Urkunde betr. die Teilung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hilchenbach	66
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt, Kirchenkreis Recklinghausen	64	Urkunde betr. die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden	66
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stift Quernheim, Kirchenkreis Herford	65	Auflösung einer Stiftung	66
Urkunde über die Errichtung der 14. Pfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld	65	90. Jahrestag der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe	66
Urkunde über die Errichtung der 2. Pfarrstelle in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Ahaus	65	Aufbaulehrgang für Küsterinnen und Küster	67
		Ständige Stellen für den Hilfsdienst	68
		Druckfehlerberichtigung	68
		Persönliche und andere Nachrichten	68
		Neu erschienene Bücher und Schriften	73

Kirchengesetz über den Datenschutz der Ev. Kirche in Deutschland

Landeskirchenamt
Az.: A 14 - 03

Bielefeld, den 14. 1. 1994

Die Ev. Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Buchstabe a ihrer Grundordnung mit Wirkung für ihre Gliedkirchen das Kirchengesetz über den Datenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1984 (ABl.EKD 1984 S. 507, 1985 Seite 399; KAbI. 1985 Seite 18, 184) novelliert.

Nachstehend geben wir das Kirchengesetz über den Datenschutz der Ev. Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in seiner Neufassung vom 12. November 1993 (ABl.EKD S. 505) bekannt:

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD)

Vom 12. November 1993

(ABl.EKD Seite 505)

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch kirchliche Behörden und sonstige Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform durch kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland

und der Gliedkirchen (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen können jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, führen. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:

1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;
2. auf nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25 sowie die Regelungen über die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in Akten. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.

(4) Pfarrer und Pfarrerinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben

unberührt. Das gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

(5) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (betroffene Person).

(2) Eine Datei ist

1. eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
2. jede sonstige Sammlung von Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(4) Erheben ist das Beschaffen von Daten über die betroffene Person.

(5) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten von gespeicherten Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnenen Daten an Dritte in der Weise, daß
 - a) die Daten durch die speichernde an die aufnehmende Stelle weitergegeben werden oder
 - b) Dritte von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

(6) Nutzen ist jede Verwendung von Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(7) Anonymisieren ist das Verändern von Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

(8) Speichernde Stelle ist jede Person oder Stelle, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt.

(9) Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der speichernden Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten oder nutzen.

§ 3

Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder
2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern
 - a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder
 - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte oder
 - c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht-kirchlichen oder nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 4

Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist sie auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

§ 5

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
3. die betroffene Person eingewilligt hat,
4. offensichtlich ist, daß es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
7. Grund zu der Annahme besteht, daß andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde kirchliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbil-

dungs- und Prüfungszwecken durch die speichernde kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 6

Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind – soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden – bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7

Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten der betroffenen Person in einer Datei gespeichert, bei der mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die speichernde Stelle weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und die speichernde Stelle zu unterrichten.

§ 8

Schadensersatz durch kirchliche Stellen

(1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 250 000 Deutsche Mark begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 250 000

Deutsche Mark übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 und auf die Verjährung § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der speichernden Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die speichernde Stelle.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

§ 9

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 10

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens,
2. die datenempfangenden Stellen,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der oder die jeweils zuständige Datenschutzbeauf-

tragte unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

§ 11

Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.

(2) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen.

(3) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, daß eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet, sicherzustellen, daß die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

§ 12

Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und

2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, daß bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

§ 13

Datenübermittlung an sonstige Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden

Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zuließen, oder

2. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat,

es sei denn, daß Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(3) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt.

(4) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf zu verpflichten.

§ 14

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Sie haben insbesondere sicherzustellen, daß von den kirchlichen Stellen je nach ihrem Zuständigkeitsbereich eine Übersicht geführt wird über

1. die Bezeichnung und die Art der Dateien,

2. deren Zweckbestimmung,

3. die Art der gespeicherten Daten,

4. den betroffenen Personenkreis,

5. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen,

6. die Regelfristen für die Löschung der Daten,

7. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

(3) Die jeweiligen Datenschutzbeauftragten erhalten eine Ausfertigung der Übersicht der automatisierten Dateien ihrer Zuständigkeitsbereiche.

(4) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

§ 15**Auskunft an die betroffene Person**

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen, und

2. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muß oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 16**Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten**

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, daß personenbezogene Daten in Akten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder

2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,

2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder

3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten in Dateien sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

(5) Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall fest-

stellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerlässlich ist und

2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären,

und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht gefährdet wird.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

§ 17**Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz**

Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

§ 18**Beauftragte für den Datenschutz**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Beauftragte für den Datenschutz sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenam-

tes. Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(4) Beauftragte für den Datenschutz erhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung.

(5) Für Beauftragte für den Datenschutz sollen ständige Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden. Die Beauftragten für den Datenschutz sollen dazu gehört werden.

(6) Die für den Zuständigkeitsbereich der Beauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts über die Annahme von Geschenken und über die Verschwiegenheitspflicht gelten entsprechend.

(7) Beauftragte für den Datenschutz sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 19

Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, daß sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(5) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(6) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(7) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,
4. personenbezogene Daten in Personalakten,

wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

Der oder die Beauftragte für den Datenschutz teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.

(9) Die kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sollen zusammenarbeiten und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

§ 20

Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

§ 21

Dateienregister

(1) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(2) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, ihre automatisiert geführten Dateien bei dem oder der

zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

§ 22

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Betriebsbeauftragte für den Datenschutz zu bestellen. Für mehrere Werke und Einrichtungen können gemeinsame Betriebsbeauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Betriebsbeauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke oder der Einrichtungen unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Betriebsbeauftragte für den Datenschutz haben die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz (§ 18) wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.

(5) Zu Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

§ 23

Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten kirchlichen Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der speichernden Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind. In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muß die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

§ 24

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten, Bewerber und Bewerberinnen nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingliederung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert,
3. offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, daß sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherrn oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, daß eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.

(4) Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlaß und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(5) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der

Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden.

§ 25

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für bestimmte Forschungsvorhaben verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,

es sei denn, daß Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 26

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6 und 9. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten

Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 27

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich ergänzende Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuhören.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten

1. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl.EKD 1978 S. 2) in der Neufassung vom 7. November 1984 (ABl.EKD S. 507) und
2. die Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 (ABl.EKD S. 117)

außer Kraft.

Osnabrück, den 12. November 1993

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

(L. S.)

S c h m u d e

Anlage (zu § 9)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur

Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),

5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –)

Vom 4. November 1993

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 1. April 1987 (KABl. 1987 S. 69) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1994 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) D. Linnemann

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1994

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 4. 2. 1994

Az.: 6279/B5 – 01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –) vom 4. November 1993 (KABl. 1994 Seite 43) haben anerkannt:

1. Der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 1993 – Az.: III B 2. 04 20 / Nr. 1585/93 –,
2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen, am 26. Januar 1994 – Az.: 2071-54 063-9 –,
3. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen, am 14. 12. 1993 – Az.: 924 A 54 202/51 –.

Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz – DiakG)

Vom 5. Juni 1993

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben. Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen.

Im Diakonat nimmt die Gemeinde ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat der Kirche sind Frauen und Männer mit unterschiedlicher Ausbildung, die gemeinsam mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung ausführen. In ihrem Dienst soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden.

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Diakoninnen und Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat, die nach den folgenden Bestimmungen ausgebildet und eingesetzt sind.

(2) Der Diakonin und dem Diakon sind klar umgrenzte, möglichst selbständige Aufgaben zuzuweisen. Wenigstens ein Arbeitsgebiet soll sie oder er in eigener Verantwortung betreuen.

Abschnitt II

Ausbildung und Prüfung

§ 2

(1) Die Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon dauert insgesamt wenigstens fünf Jahre und umfaßt eine mindestens zweijährige theologisch-diakonische Ausbildung sowie

1. eine unter Einschluß eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf, die einen Fachschulabschluß oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluß einschließt, oder
2. eine mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Pflegeberuf, die einen Fachschulabschluß oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluß einschließt, oder
3. die Ausbildung in einem Sozialberuf oder einem Pflegeberuf oder einem Beruf, der für die Mitarbeit im Diakonats förderlich ist, wenn nach Abschluß dieser Ausbildung mindestens fünf Jahre eine hauptberufliche Tätigkeit in Kirche oder Diakonie ausgeübt wurde.

(2) Erfahrungen mit gemeinschaftlichem Leben sollen während der Ausbildung vermittelt werden.

(3) Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung erläßt der Rat. Einzelheiten der Ausbildung regeln die Gliedkirchen in einer Ausbildungsordnung, die im Benehmen mit den Ausbildungsstätten nach § 3 Absatz 1 erlassen wird.

(4) An die Ausbildung kann sich eine Aufbauausbildung oder eine verpflichtende Fortbildung anschließen. Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 3

(1) Die theologisch-diakonische Ausbildung findet in der Verantwortung einer Einrichtung statt, die von der Kirchenleitung der Gliedkirche, in deren Bereich sie liegt, und vom Rat als Ausbildungsstätte für Diakoninnen und Diakone anerkannt ist.

(2) Die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 soll in der Regel entweder in zeitlicher und organisatorischer Verbindung mit der theologisch-diakonischen Ausbildung stattfinden oder dieser vorausgegangen sein.

§ 4

(1) Zur theologisch-diakonischen Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. nicht älter als 35 Jahre ist,
3. die Fachoberschulreife oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluß besitzt und
4. zu einer späteren Mitarbeit im Diakonats geeignet erscheint und nicht aus gesundheitlichen Gründen an einem solchen Dienst gehindert sein wird.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsstätte. Diese kann im Einvernehmen mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) der zuständigen Gliedkirche Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 zulassen.

§ 5

(1) Die theologisch-diakonische Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ausbildungsstätte mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus einer oder einem Beauftragten der zuständigen Kirchenleitung, der Leiterin oder dem Leiter und Lehrkräften der Ausbildungsstätte besteht. Die oder der Beauftragte der Kirchenleitung führt den Vorsitz.

(4) Allgemeine Richtlinien für die Prüfung erläßt der Rat. Einzelheiten regeln die Gliedkirchen in einer Prüfungsordnung, die im Einvernehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird.

Abschnitt III

Einsegnung und Anstellungsfähigkeit

§ 6

(1) Wer die Prüfung mit Erfolg abgelegt und eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 durchlaufen hat, einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und zum Auftrag und Dienst der Diakonin oder des Diakons bereit ist, wird auf Antrag eingeseget.

(2) Die Einsegnung wird nach der Ordnung der Agende im Auftrag der Kirche vollzogen. Gehören Einzusegnende einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 an, so ist diese bei der Einsegnung zu beteiligen.

(3) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 7

Zur Diakonin oder zum Diakon kann auf Antrag auch eingeseget werden, wer eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 durchlaufen und eine theologisch-diakonische Ausbildung außerhalb einer Ausbildungsstätte nach § 3 Absatz 1 mit Erfolg abgeschlossen hat. Diese Ausbildung muß mindestens einer Ausbildung nach den Allgemeinen Richtlinien nach § 2 Absatz 3 vergleichbar sein. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat), in dessen Bereich die Einsegnung vollzogen werden soll. § 6 gilt entsprechend.

§ 8

(1) Mit der Einsegnung erwirbt die Diakonin oder der Diakon die Anstellungsfähigkeit und mit dieser das Recht, sich »Diakonin« oder »Diakon« zu nennen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit kann auf Antrag auch an Personen verliehen werden, die eine Ausbildung im Sinne des Abschnitts II abgeschlossen haben und bereits ordiniert oder zu einem anderen kirchlichen Dienst eingeseget worden sind.

(3) Über die Anstellungsfähigkeit stellt das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) eine Urkunde aus. Die Urkunden über die Einsegnung und die Anstellungsfähigkeit können zu einer Urkunde zusammengefaßt werden.

(4) Die in einer der Gliedkirchen erworbene Anstellungsfähigkeit gilt im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche der Union.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist ein Anspruch auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden.

§ 9

(1) Die Anstellungsfähigkeit ist vom Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) zu entziehen,

1. wenn die Diakonin oder der Diakon aus der evangelischen Kirche austritt,
2. wenn die Diakonin oder der Diakon in einem Disziplinarverfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt wird,
3. wenn einer Diakonin oder einem Diakon fristlos gekündigt worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) nach Anhörung der Diakonin oder des Diakons feststellt, daß sie oder er zur Mitarbeit im Diakonatsamt nicht mehr geeignet erscheint, oder
4. wenn das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) nach Anhörung der Diakonin oder des Diakons feststellt, daß diese oder dieser aus sonstigen schwerwiegenden Gründen zur Mitarbeit im Diakonatsamt nicht mehr geeignet erscheint.

Gehört die Diakonin oder der Diakon einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 an, so ist diese in den Fällen der Nr. 3 und 4 zu hören. Der Beschluß über die Entziehung der Anstellungsfähigkeit unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(2) Auf die Anstellungsfähigkeit kann verzichtet werden.

(3) Wer auf die Anstellungsfähigkeit verzichtet oder wem sie entzogen wird, verliert das Recht, sich Diakonin oder Diakon zu nennen. Die Urkunden über Einsegnung und Anstellungsfähigkeit sind zurückzugeben. Der Verlust der Anstellungsfähigkeit ist der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) einer ehemaligen Diakonin oder einem ehemaligen Diakon die Anstellungsfähigkeit erneut verleihen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt IV

Diakonische Gemeinschaften

§ 10

(1) Gemeinschaften, die dem Diakonatsamt verpflichtet sind und die insbesondere der Ermutigung, Befähigung und Unterstützung ihrer Mitglieder dienen, können von den zuständigen Gliedkirchen anerkannt werden.

(2) Eine Ausbildungsstätte kann mit Zustimmung der Kirchenleitung der zuständigen Gliedkirche die Zulassung zur theologisch-diakonischen Ausbildung von der Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber abhängig machen, die Aufnahme in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene anerkannte Gemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 zu beantragen.

Abschnitt V

Anstellung

§ 11

(1) Als Diakonin oder Diakon darf nur angestellt werden, wer die Anstellungsfähigkeit besitzt.

(2) Bei Anstellung von Mitgliedern einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 durch eine Kirchengemeinde, einen Kirchenkreis, einen aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder ein kirchliches Werk sind die Bestimmungen der Ordnung der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

(3) Diakoninnen und Diakone werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst eingeführt.

(4) Die Aufgaben, die der Diakonin oder dem Diakon zugewiesen werden, sind in einer Dienstanweisung im einzelnen aufzuführen. Bei Mitgliedern einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 bedarf die Dienstanweisung der Zustimmung dieser Gemeinschaft. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung bleiben unberührt.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Der Rat stellt eine Liste der Ausbildungsstätten auf, die nach § 3 Absatz 1 anerkannt sind.

(2) Der Rat stellt eine Liste der Ausbildungseinrichtungen außerhalb des Bereichs der Evangelischen Kirche der Union auf, deren Ausbildungsabschlüsse als Prüfung im Sinne von § 5 dieses Kirchengesetzes anerkannt werden. Die Anerkennung setzt voraus, daß die vorausgehende Ausbildung mindestens einer Ausbildung nach den Allgemeinen Richtlinien nach § 2 Absatz 3 vergleichbar ist. Für die Einsegnung und für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Personen, die ihre Ausbildung an einer solchen Ausbildungseinrichtung abgeschlossen haben, gilt Abschnitt III entsprechend. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Der Rat stellt eine Liste der staatlich anerkannten Sozial- und Pflegeberufe im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 auf.

§ 13

(1) Personen mit einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes von einer Gliedkirche verliehenen Anstellungsfähigkeit gelten als Diakoninnen und Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(2) Ausbildungen zu Diakonin und zum Diakon nach bisher geltendem Recht, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, gelten nach ihrem erfolgreichen Abschluß als Ausbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(3) Personen mit einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossenen Ausbildung, die einer Ausbildung nach Abschnitt II dieses Kirchengesetzes entspricht, können auf Antrag zur Diakonin oder zum Diakon eingeseignet werden. Die §§ 6 bis 8 gelten entsprechend.

§ 14

Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen die Gliedkirchen nach Anhörung der Ausbildungsstätten ihres Bereichs. Sie können bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitungen zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) übertragen oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden.

§ 15

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1994 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten

1. für den ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959 (ABl. EKD 1960 S. 126),
2. für den ehemaligen Bereich West der Evangelischen Kirche der Union das gleiche Kirchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 S. 202) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1993

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

Affeld

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Juni 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Dr. Dr. Rogge

**Ausführungsbestimmungen
zum Diakonengesetz**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 2. 1994
Az.: 10014/C 18 – 01/01

Nachstehend werden die vom Rat der Evangelischen Kirche der Union am 1. Februar 1994 beschlossenen

- Allgemeinen Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung
 - Allgemeinen Richtlinien für die theologisch-diakonische Abschlußprüfung
 - Liste der anerkannten Ausbildungsstätten sowie der anerkannten Sozial- und Pflegeberufe
- veröffentlicht:

Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung

Vom 1. Februar 1994

Aufgrund von § 2 Abs. 3 des Diakonengesetzes vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD 1993 S. 447) wird folgendes bestimmt:

1. Die Ausbildung zur Diakonin und zum Diakon führt zu einer doppelten Qualifikation, vermittelt
 - durch die theologisch-diakonische Ausbildung und
 - in der Regel durch die Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf.
 Die Ausbildung soll dazu befähigen, fachgerechte Hilfe mit christlichem Zeugnis zu verbinden. Deshalb stehen die beiden Ausbildungszweige nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind integrale Bestandteile der einen Vorbe-

reitung für die Aufgaben im Diakoniat, in denen der Dienst der helfenden Liebe mit dem Dienst am Wort verbunden ist.

2. Die theologisch-diakonische Ausbildung vermittelt die biblische Begründung für den Auftrag der Kirche, insbesondere für den Diakoniat. Sie leitet an zum diakonischen Dienst innerhalb dieses Gesamtauftrages.
Die theologisch-diakonische Ausbildung will die künftigen Diakoninnen und Diakone in ihrem persönlichen Glauben fördern und sie Formen christlichen Lebens erfahren und einüben lassen. Die Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden ist wesentliches Element der Ausbildung. Sie erhält ihren besonderen Charakter durch das Angebot einer über die Ausbildungszeit hinausreichenden Einbindung in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene diakonische Gemeinschaft.
3. Lehrfächer der theologisch-diakonischen Ausbildung sind insbesondere
 - Bibelkunde und Auslegung des Alten und des Neuen Testaments,
 - Kirchengeschichte einschl. Kirchen- und Konfessionskunde,
 - Glaubenslehre (Dogmatik),
 - Ethik,
 - Homiletik und Liturgik,
 - Seelsorge,
 - Grundlagen und Methodik der evangelischen Unterweisung,
 - Diakonik.
4. Diese Allgemeinen Richtlinien treten am 1. April 1994 in Kraft.

Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Abschlußprüfung

Vom 1. Februar 1994

Aufgrund von § 5 Abs. 4 des Diakonengesetzes (DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD 1993 S. 447) wird folgendes bestimmt:

1. Die Prüfung, mit der die theologisch-diakonische Ausbildung abgeschlossen wird, findet im Anschluß an den letzten Abschnitt der theologisch-diakonischen Ausbildung statt.
2. Zulassungsvoraussetzung sind insbesondere
 - die fortdauernde Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, sofern nicht eine Ausnahme gem. § 4 Abs. 2 DiakG zugelassen ist,
 - die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen,
 - der Nachweis des Ausbildungsabschlusses in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf,
 - im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 3 DiakG der Nachweis einer fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in Kirche oder Diakonie nach Abschluß einer Ausbildung in einem Sozial- oder Pflegeberuf oder einem anderen Beruf, der für die Mitarbeit im Diakoniat förderlich ist.

Über die Vergleichbarkeit eines Ausbildungsabschlusses mit einem Fachschulabschluß (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DiakG) entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt) allgemein oder im Einzelfall.

3. Dauert die Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 DiakG auch ohne Anerkennungsjahr regelmäßig mindestens drei Jahre, so kann die Prüfung mit Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) bereits vor Ableistung des Anerkennungsjahres abgelegt werden. Die Einsegnung setzt jedoch die Ableistung des Anerkennungsjahres voraus.
4. Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der praktische Teil findet in der Regel vor Beginn der übrigen Teile der Prüfung statt und soll sich auf zwei Gebiete erstrecken.
5. Die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß
 - im einzelnen zu definierende Prüfungsteile vorgezogen werden können,
 - einzelne Prüfungsteile in der Form von Gruppenprüfungen abgelegt werden, sofern Einzelleistungen der Prüflinge erkennbar und bewertbar bleiben.
6. Bei der Feststellung der Schlußzensuren sind die Vorzensuren und die Prüfungsleistungen, bei der Feststellung des Gesamtergebnisses die Schlußzensuren und die Bewährung im praktischen Dienst zu berücksichtigen.
7. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Gesamtergebnis, die Schlußzensuren und die Ergebnisse der praktischen Prüfung enthält und Aufschluß über die durchlaufene Ausbildung zu dem Beruf nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DiakG gibt.
8. Wenn der Prüfungsausschuß Bedenken hinsichtlich der Eignung des Prüflings für den Dienst als Diakonin oder Diakon hat, soll er dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) mitteilen.
9. Diese Allgemeinen Richtlinien treten am 1. April 1994 in Kraft.

Beschluß über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die theologisch-diakonische Ausbildung

Vom 1. Februar 1994

In Ausführung von § 12 Abs. 1 und 2 des Diakonengesetzes (DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD 1993 S. 447) werden die nachfolgenden Listen aufgestellt:

Liste I

Ausbildungsstätten, die nach § 3 Abs. 1 DiakG anerkannt sind

1. Diakonenschule Paulinum der Diakonie-Anstalten Bad Kreuznach, Bad Kreuznach
2. Diakonische Bruderschaft Wittekindshof, Bad Oeynhaus
3. Wichern-Kolleg des Evangelischen Johannesstiftes, Berlin-Spandau

4. Diakonenschule der Westfälischen Diakonienanstalt Nazareth, Bielefeld
5. Diakonisch-Theologische Ausbildungsstätte des Theodor-Fliegener-Werks, Mülheim/Ruhr
6. Diakonenschule der Neinstedter Anstalten, Brüderhaus „Lindenhof“, Neinstedt
7. Diakonenschule des Erziehungsvereins Neukirchen-Vluyn
8. Diakonenschule der Stiftung Tannenhof, Remscheid
9. Brüderhaus Martinshof Rothenburg, Rothenburg/Ol
10. Evangelische Diakonienanstalt Martineum, Witten
11. Züllchower-Züssower Diakonien- und Diakoninnengemeinschaft Züssow

Liste II

Ausbildungseinrichtungen, deren Ausbildungsabschlüsse als Prüfung im Sinne von § 5 DiakG anerkannt werden

1. Bruderschaft des Johannes-Falk-Hauses, Eisenach
2. Ev. Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonienanstalt des Rauhen Hauses Hamburg
3. Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie Karlshöhe, Ludwigsburg
4. Bruderschaft des evangelisch-lutherischen Diakonienhauses Moritzburg e.V., Moritzburg in Verbindung mit der Ev. Fachhochschule für Sozialarbeit, Dresden
5. Diakonenschaft des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerks Neuendettelsau
6. Schleswig-Holsteinisches Brüderhaus, Rickling
7. Diakonenschule des Hessischen Brüderhauses e.V., Schwalmstadt
8. Diakonienanstalt Rummelsberg, Schwarzenbruck

Beschluß über die Feststellung von anerkannten Sozial- und Pflegeberufen

Vom 1. Februar 1994

In Ausführung von § 12 Abs. 3 des Diakonengesetzes (DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD 1993 S. 447) wird die nachfolgende Liste von staatlich anerkannten Sozial- und Pflegeberufen, deren Ausbildungsabschlüsse, ggf. unter Einschluß eines Anerkennungsjahres, als Teil der Ausbildung zum Diakon gelten, aufgestellt:

Liste I gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1

1. Arbeitserzieher und Arbeitserzieherin
2. Ergotherapeut und Ergotherapeutin
3. Erzieher und Erzieherin
4. Heilpädagoge und Heilpädagogin
5. Logopäde und Logopädin
6. Sonderpädagoge und Sonderpädagogin
7. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterin
8. Sozialpädagoge und Sozialpädagogin

Liste II gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2

1. Altenpfleger und Altenpflegerin
2. Familienpfleger und Familienpflegerin
3. Hebamme und Entbindungspfleger
4. Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerin
5. Heilgymnast und Heilgymnastin
6. Kinderkrankenpfleger und Kinderkranken-schwester
7. Krankengymnast und Krankengymnastin
8. Krankenpfleger und Krankenschwester

**Änderung der Ordnung
für die Ausbildung und den Dienst
der Mitarbeiter in Verkündigung,
Seelsorge und Bildungsarbeit
(VSBMO)**

Vom 9. Februar 1994

**§ 1
Änderung der VSBMO**

Die Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1984 (KABl. 1984 S. 106), geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 17. Dezember 1987 (KABl. 1988 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „angehört“ durch die Worte „oder einer anderen Kirche angehört, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft steht“ ersetzt;
 - b) In Absatz 3 Buchst. a werden nach der Angabe „§ 13 Abs. 1 und 2“ die Worte „oder ein berufspraktisches Jahr nach § 13 Abs. 5“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Als Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit der Berufsbezeichnung „Diakon“ darf angestellt werden, wer die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Diakon nach dem Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und der Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakongesetz) vom 5. Juni 1993 (KABl. 1994 S. 43) besitzt.“
 - d) In Absatz 6 wird das Wort „ferner“ gestrichen.
 - e) In Absatz 7 werden in Satz 1 die Worte „in Ausnahmefällen“ durch das Wort „nur“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ausbildung zum Diakon erfolgt nach den Bestimmungen des Diakongesetzes.“
3. In § 6 Absatz 1 Buchst. d werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)“ gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Fähigkeiten“ das Wort „reflektieren,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Buchst. b wird wie folgt gefaßt:

„b) für Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach § 3 Absatz 3:

 - eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter an einer Fachhochschule

oder

 - zwei Lehrgänge von insgesamt sechs Wochen Dauer und eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 des Diakongesetzes.“
 - c) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
5. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird der fünfte Spiegelstrich durch die Worte „sowie den Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche im Rheinland für diese Mitarbeiter“ ersetzt.
6. In § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das berufspraktische Jahr wird nachgewiesen durch eine einjährige hauptberufliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst in Arbeitsfeldern mit Aufgaben nach § 15. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages nach Anlage 2. Im übrigen richten sich Durchführung und Abschluß des berufspraktischen Jahres nach der Prüfungsordnung der Ausbildungsstätte.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchst. a wird wie folgt gefaßt:

„a) Wortverkündigung, besonders in Andachten, Bibelstunden, Schulgottesdiensten, Kindergottesdiensten (einschließlich der Vorbereitung der Helfer) und Gemeindegruppen; die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 1 der Kirchenordnung über die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes sowie der Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit vom 12. Februar 1992 (KABl. S. 38) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt;“
 - b) Absatz 1 Buchst. b wird wie folgt gefaßt:

„Gruppenarbeit und offene Arbeit für alle Altersstufen“
 - c) Absatz 1 Buchst. c wird wie folgt gefaßt:

„c) Kirchlicher Unterricht im Rahmen des Kirchengesetzes über die Ordnung des kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 (KABl. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung und Evangelische Religionslehre an Schulen, soweit die Unterrichtserlaubnis erteilt ist;“
8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt gefaßt:

„– die mit staatlicher Anerkennung abschließende berufsbegleitende Ausbildung in einem Sozial- oder Pflegeberuf zusätzlich zur Ausbildung nach § 3 Abs. 3,“

b) In Absatz 4 wird folgender vierter Spiegelstrich angefügt:

„– die Supervision nach den Richtlinien für die Supervision vom 7. Juli 1992 (KABl. S. 169) während des Zeitraums der Aufbau- und Ergänzungsausbildung“

9. In § 18 wird das Wort „Diakonenschaft“ durch die Worte „diakonische Gemeinschaft“ ersetzt.

10. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgende Fassung

„§ 1

b) Herr/Frau, geboren am, Konfession, wird ab auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis zum Ablauf des bei der Kirchengemeinde/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis als Gemeindegewerkschaftsmitglied/Gemeindegewerkschaftshelfer/Gemeindegewerkschaftshelferin/Jugendsekretär/Jugendsekretärin im berufspraktischen Jahr/Diakon/Diakonin/Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin eingestellt/weiterbeschäftigt.“

In § 5 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Hat Herr/Frau in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltag entspricht.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Februar 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Az.: C 18 – 00/01

Änderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)

vom 22. Februar 1994

§ 1

Änderung der VSBMO

Die Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1984 (KABl.

1984, S. 106), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 9. Februar 1994 (KABl 1994, S. 48), wird aufgrund von § 21 VSBMO wie folgt geändert:

Anlage 1

Anerkannte Ausbildungsstätten

1. Ausbildungsstätten, die nach § 6 Abs. 1 anerkannt sind (die Anerkennung gilt nur für eine zur doppelten Berufsbefähigung führenden Ausbildung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3

a) Diakonenschule „Paulinum“ der Diakonie Anstalten Bad Kreuznach

b) Diakonische Bruderschaft Wittekindshof, Bad Oeynhaus

c) Wichern-Kolleg des Evangelischen Johannesstiftes, Berlin

d) Diakonenschule der Westfälischen Diakonienanstalt Nazareth, Bielefeld

e) Bruderschaft des Johannes-Falk-Hauses, Eisenach

f) Diakonienanstalt des Rauhen Hauses, Hamburg

g) Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie Karlshöhe, Ludwigsburg

h) Bruderschaft des Evangelisch-Lutherischen Diakonenhauses, Moritzburg, in Verbindung mit der Ev. Fachhochschule für Sozialarbeit Dresden

i) Diakonisch-Theologische Ausbildungsstätte des Theodor-Fliegener-Werks, Mülheim

j) Diakonenschule der Neinstedter Anstalten, Brüderhaus Lindenhof

k) Diakonenschaft des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerkes Neuendettelsau

l) Diakonenschule des Erziehungsvereins Neukirchen-Vluyn

m) Diakonenschule der Stiftung Tannenhof, Remscheid

n) Schleswig-Holsteinisches Brüderhaus Rickling

o) Brüderhaus Martinshof, Rothenburg-Krasnitz

p) Diakonenschule des Hessischen Brüderhauses e.V., Schwalmstadt

q) Diakonienanstalt Rummelsberg, Schwarzenbruck

r) Evangelische Diakonienanstalt Martineum, Witten

s) Pommerscher Diakonieverein Züssow e.V., Züssow

t) CVJM-Sekretärschule und private Fachschule für Sozialpädagogik, Kassel-Wilhelmshöhe

u) Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Ausbildung gemäß § 5 Abs. 4 Buchstabe c)

2. Ausbildungsstätten, die nach § 6 Abs. 2 anerkannt sind (für Ausbildungen nach § 3 Abs. 3)

a) Bibelschule des Diakonissenmutterhauses Aidlingen, Aidlingen (nur die ab 1974 durchgeführte wenigstens dreijährige Ausbildung)

b) Seminar der Frauenmission Malche, Bad Freienwalde

c) Seminar für evangelischen Gemeindedienst (MBK), Bad Salzfluren

- d) Lutherstift Falkenburg, Ganderkesee (Fernstudium)
- e) Kirchliches Seminar Eisenach auf dem Hainstein, Eisenach
- f) Seminar für Innere und Äußere Mission „Tabor“, Marburg
- g) Marburger Bibelseminar (seit 9. 1. 1990)
- h) Missionarisch-Diakonische Ausbildungsstätte Malche, Porta Westfalica
- i) Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft, Unterweissach
- j) Katechetisches Seminar Wernigerode im Pädagogisch-Theologischen Institut
- k) Evangelistenschule „Johanneum“, Wuppertal
- l) Evangelische Fachhochschulen, Abteilung Theologie und Religionspädagogik
- t) Seminar für kirchlich-diakonische Berufe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche, Hannover
- u) CVJM-Sekretärschule, Kassel (alte Form ohne Erzieherausbildung)
- v) Missionsseminar Neukirchen, Neukirchen-Vluyn
- w) Seminar für kirchliche Gemeindegemeinschaft, Stein
- x) Bibelschule der Evangelischen Frauenhilfen, Potsdam
- y) Katechetisches Seminar, Potsdam
- z) Bibelschule der Rheinischen Missionsgesellschaft, Wuppertal

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Februar 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Grünhaupt

Az.: C 18 – 00/01

3. Ausbildungsstätten, die nach § 6 Abs. 2 anerkannt sind, für inzwischen eingestellte Ausbildungen nach § 3 Abs. 3

- a) Diakonenschule „Paulinum“ der Diakonienanstalten Bad Kreuznach (Ausbildungen, die bis einschl. 1972 abgeschlossen wurden)
- b) Diakonienanstalt Neuendettelsau, Bruckberg
- c) Katechetisches Seminar, Dahme
- d) Kirchliches Seminar „Amalie-Siebeking-Haus“, Dresden
- e) Evangelisch-Lutherische Diakonienanstalt Lutherstift, Falkenburg (außer Fernstudium)
- f) Evangelische Diakonienanstalt „Stephanstift“, Hannover
- g) Diakonienanstalt Karlshöhe, Ludwigsburg
- h) Theologisch-Diakonische Ausbildungsstätte des „Theodor-Fliegener-Werkes“ (früher: Diakonienanstalt Duisburg), Mülheim-Ruhr. (Ausbildungen, die vor dem 1. September 1977 begonnen wurden.)
- i) Bibelschule des Frauenmissionsbundes, Berlin-Lichterfelde
- j) Seminar für kirchlichen Dienst, Berlin-Zehlendorf
- k) Seminar für Katechetik und Gemeindedienst, Bochum
- l) Seminar für missionarische und kirchliche Dienste, Breklum
- m) Bibelschule des Darmstädter Mutterhauses „Elisabethenstift“
- n) Evangelisches Diakonieseminar Denkendorf
- o) Evangelisches Seminar für Gemeindepflege und Katechetik, Düsseldorf
- p) Evangelisches Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst, Freiburg
- q) Seminar für evangelischen Frauendienst des Burckhardthauses-West Hanerau-Hademarschen (später Gelnhausen)
- r) Seminar für kirchlichen Frauendienst – Burckhardthaus-Ost, Berlin-Ost (einschließlich Fernstudium-B Katecheten)
- s) Gemeindegemeinschaftenseminar des Evangelisch-Lutherischen Diakonissen-Mutterhauses „Henriettenstift“, Hannover

Änderung der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen der VSBMO

Vom 22. Februar 1994

§ 1

Die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (AB VSBMO) vom 20. November 1984 (KABl. 1984 S. 115), geändert am 22. Dezember 1987 (KABl. 1988 S. 2) werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen.
2. § 3 wird § 2 mit der Maßgabe, daß Absatz 4 gestrichen wird.
3. § 4 wird § 3 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 die Worte „von den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union gemeinsam veranstalteten“ gestrichen werden.
4. Die §§ 5 bis 8 werden die §§ 4 bis 7.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Februar 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Grünhaupt

Az.: C 18 – 00/01

Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 4. November 1993

I.

1. Gott hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Menschen als Mann und Frau geschaffen und beide in ihrer Verschiedenheit füreinander bestimmt.

Die Ehe ist Gottes Stiftung und Gabe, sie steht unter seinem Schutz und Segen. Als Lebensbund zwischen einem Mann und einer Frau ist die Ehe nach Gottes Willen unauflöslich. Das Verhältnis Christi zu seiner Gemeinde ist das Urbild für die Gemeinschaft der Eheleute. Christi Liebe und Hingabe, seine Treue und Vergebung sind Maßstab und Weisung für ihr gemeinsames Leben.

2. Bei der kirchlichen Trauung werden den Eheleuten die Verheißung und das Gebot Gottes verkündigt. Sie bekennen sich vor Gott zueinander und nehmen einander als Gabe aus Gottes Hand. Sie versprechen, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. Sie bitten Gott, daß er ihnen helfen möge, ihr Versprechen zu halten. Im Hören auf Gottes Wort und in der Fürbitte der Gemeinde empfangen sie Ermutigung und Vergewisserung für ihren gemeinsamen Weg. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.
3. Christliche Eheleute nehmen ihre Kinder als Geschenk Gottes an und erziehen sie im Vertrauen auf Gottes Beistand und in Verantwortung vor ihm. Zu ihrer Würde und Aufgabe als Eltern gehört auch die Weitergabe des Glaubens.
4. Das Wort Gottes gibt den Eheleuten für ihr Leben in Ehe und Familie Halt und Weisung. Das Zusammenleben mit der Gemeinde, insbesondere das Feiern ihrer Gottesdienste, der Umgang mit der Bibel und das Gebet geben ihnen Mut und Kraft, ihrer Berufung als Eheleute und Eltern zu entsprechen.
5. Konfessionsverschiedene Ehen bedürfen der besonderen seelsorglichen Begleitung. Einerseits können in einer solchen Ehe Vorurteile abgebaut werden und ökumenische Gemeinsamkeiten wachsen, andererseits können die Unterschiede zwischen den Kirchen für die Ehepartner auch zu einer Belastung werden.

Als schmerzlich werden die Einschränkungen empfunden, die ihnen eine volle Gemeinschaft am Tisch des Herrn noch nicht ermöglichen.

Bei der Entscheidung über die konfessionelle Erziehung der Kinder sind die Eheleute ihrem Gewissen verpflichtet. Sie sollten sich möglichst früh darüber einigen, welcher Kirche ihre Kinder angehören und in welcher Konfession sie aufwachsen sollen, und überlegen, in welcher Weise sie ihre Kinder auf dem Wege zu einem eigenen Bekenntnis begleiten.

II.

Demgemäß ist folgende

Ordnung über die Trauung

erlassen:

1. Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die rechtsgültige Eheschließung.
2. Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin angemeldet werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, so ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.
3. Zuständig für die Trauung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin des Pfarrbezirks, zu dem einer der Partner gehört.
Soll die Trauung durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin vollzogen werden, so ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin beizubringen. Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird. Dem getrauten Paar ist eine Bescheinigung über die Trauung auszuhändigen.
4. Der Trauung soll ein seelsorgliches Gespräch mit dem Paar vorausgehen, in dem Gottes Wille und Verheißung zur Ehe sowie die Möglichkeiten und Gefährdungen der Ehe gemeinsam bedacht werden. Die Bedeutung und der Ablauf der kirchlichen Trauung sollen besprochen werden.
5. Versagt der Pfarrer oder die Pfarrerin aufgrund des Traugesprächs aus seelsorglichen Gründen die Trauung, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.
6. Die Trauung setzt voraus, daß wenigstens ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, so ist er vor der Trauung im evangelischen Glauben besonders zu unterweisen. Die Konfirmation ist anzustreben.
7. Die Trauung soll nicht gewährt werden,
 - a) wenn ein Ehepartner nicht Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist,
 - b) wenn ein Ehepartner zwar zur evangelischen Kirche gehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt,
 - c) wenn eine Trauung durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin einer anderen christlichen Kirche oder durch den Beauftragten oder die Beauftragte einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist,
 - d) wenn ein Ehepartner sich so verhält, daß das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung

nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.

Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, so darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.

Gegen die Versagung der Trauung können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

8. Gehört ein Ehepartner der römisch-katholischen Kirche an, besteht die Möglichkeit einer Trauung, auch wenn die unterschiedlichen Eheverständnisse der Kirchen noch nicht überwunden sind.

Der katholische Ehepartner soll darauf hingewiesen werden, daß er sich für die Trauung in der evangelischen Kirche Dispens von der Formpflicht zur Eheschließung nach katholischem Ritus erteilen lassen kann; nur dann wird die Trauung auch von der katholischen Kirche als gültig anerkannt, und der katholische Ehepartner behält seine kirchlichen Rechte.

9. Die Entscheidung über die kirchliche Trauung eines geschiedenen Ehepartners ist in die seelsorgerliche Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin gestellt.

Eine Scheidung ist die Erfahrung eines nicht durchgehaltenen Versprechens und hinterläßt Verletzungen nicht nur im Leben der beiden unmittelbar Betroffenen.

Die Predigt von der Rechtfertigung des Sünders spricht den Menschen auf seine Schuld vor Gott an. Sie tut dies so, daß er die ihm geschenkte Vergebung erkennen und annehmen kann. Die Annahme der Vergebung ermöglicht einen Neuanfang.

Dem Traugespräch kommt in diesem Fall eine besondere Bedeutung zu. Es soll erörtert werden, ob beide Ehepartner gewillt sind, die Ehe nach Gottes Gebot und Verheißung zu führen, bis der Tod sie scheidet. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.

Wird die Trauung versagt, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

10. Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst der Gemeinde des Mannes und der Frau voraus. Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.

Eine Abkündigung darf nicht erfolgen, solange Zweifel an der Zuverlässigkeit der Trauung bestehen, und muß wiederholt werden, wenn die Trauung nicht innerhalb von sechs Mona-

ten erfolgt. Hat aus besonderen Gründen die Trauung ohne vorherige Abkündigung stattgefunden, so soll sie der Gemeinde nachträglich unter Fürbitte bekanntgegeben werden.

11. Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. Haustraungen sind in begründeten Ausnahmefällen nur mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig.

Bei der Trauung sollen mindestens zwei christliche Zeugen anwesend sein.

12. In der Karwoche, am Bußtag, am Ewigkeitssonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.

Das Presbyterium kann beschließen, daß an Sonnabenden sowie an den Vortagen kirchlicher Fest- und Feiertage Trauungen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin stattfinden dürfen. Dasselbe kann die Kreissynode für ihren Bereich beschließen. Wo es kirchliche Ordnung ist, daß an den genannten Tagen keine Trauungen stattfinden, soll es dabei verbleiben.

Wo es üblich ist, daß Trauungen in der Adventszeit, in der Passionszeit sowie in der Zeit vom Bußtag bis zum Ewigkeitssonntag nicht vorgenommen werden, ist diese Sitte zu erhalten und zu pflegen.

13. An besonderen Jahrestagen der Trauung kann auf Wunsch der Eheleute eine kirchliche Feier stattfinden. Die Trauung selbst aber wird nicht wiederholt.

14. Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an, kann eine gottesdienstliche Feier anlässlich der Eheschließung gehalten werden.

Sie ist nur zulässig,

- a) wenn beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen und sich Treue und Beistand zu gewähren,
- b) wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, erklärt, den evangelischen Ehepartner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern,
- c) wenn keine Absprache über nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist,
- d) wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, den Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier ausdrücklich billigt,
- e) wenn eine religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie nicht zusätzlich stattfindet oder nicht stattfinden soll.

Im Falle der Eheschließung zwischen einem evangelischen Gemeindeglied und einem aus der Kirche Ausgetretenen ist eine gottesdienstliche Feier nur dann zulässig, wenn die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind. Der nicht mehr der Kirche angehörende Ehepartner soll eine Offenheit gegenüber der christlichen Botschaft erkennen lassen und gegen eine christliche Kindererziehung keine Einwendungen erheben.

Ist eine frühere Ehe eines Ehepartners geschieden worden, finden die Bestimmungen in Ziffer 9 entsprechende Anwendung.

Über die gottesdienstliche Feier anlässlich einer Eheschließung wird den Eheleuten eine Bescheinigung ausgestellt, ein Doppel dieser Bescheinigung wird als Anlage zum Kirchenbuch verwahrt. Ein Eintrag ins Stammbuch findet nicht statt.

Meint ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, aus Gewissensgründen eine solche gottesdienstliche Feier grundsätzlich nicht verantworten zu können, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall kann der Superintendent oder die Superintendentin einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin damit beauftragen.

III.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949 (KABl. 1949 S. 85) außer Kraft.

Bielefeld, 4. November 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) D. Hans-Martin Linnemann

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Vom 9. Februar / 3. März 1993

Aufgrund von § 58 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung haben die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Anlagen 1 und 2 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 114 / KABl. W. 1992 S. 78), geändert durch Notverordnung vom 17./25. September 1992 (KABl. R. 1992 S. 233 / KABl. W. 1992 S. 229), erhalten die Fassung des Anhangs.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Februar 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Martens Kaldewey

Düsseldorf, den 3. März 1994

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Vogel Krause

Anhang

Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrbesoldung –

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PFBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 13	A 14
	DM	DM
1	3.381,45	3.480,62
2	3.534,18	3.678,67
3	3.686,91	3.876,72
4	3.839,64	4.074,77
5	3.992,37	4.272,82
6	4.145,10	4.470,87
7	4.297,83	4.668,92
8	4.450,56	4.866,97
9	4.603,29	5.065,02
10	4.756,02	5.263,07
11	4.908,75	5.461,12
12	5.061,48	5.659,17
13	5.214,21	5.857,22
14	5.366,94	6.055,27

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PFBVO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 145,51 DM

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PFBVO)

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PFBVO beträgt monatlich
 - a) in der Besoldungsgruppe A 13 184,13 DM
 - b) in der Besoldungsgruppe A 14 69,06 DM
2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PFBVO beträgt monatlich
 - a) gemäß Satz 1 198,05 DM
 - b) gemäß Satz 2 396,10 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PFBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 978,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PFBVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1	899,29 DM
in der Stufe 2	1.069,35 DM

Anlage 2 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Vikarsbesoldung –

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PFBVO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.838,00 DM
 2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.058,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PFBVO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 488,00 DM
 2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 108,00 DM

Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

9. Februar 1994

Aufgrund von § 12 der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 27. Mai 1993 (KABl. 1993 S. 150), erhält die Fassung des Anhangs.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Februar 1994

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Martens Kaldewey

Anhang

Anlage Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

I. Grundgehalt (§§ 4, 4 a PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	2.984,64	3.381,45
2	3.126,08	3.534,18
3	3.267,52	3.686,91
4	3.408,96	3.839,64
5	3.550,40	3.992,37
6	3.691,84	4.145,10
7	3.833,28	4.297,83
8	3.974,72	4.450,56
9	4.116,16	4.603,29
10	4.257,60	4.756,02
11	4.399,04	4.908,75
12	4.540,48	5.061,48
13	4.681,92	5.214,21
14	4.823,36	5.366,94

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich für jedes Kind 145,51 DM

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO beträgt monatlich
- a) in der Besoldungsgruppe A 12 und bis zur 11. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 184,13 DM
 b) in der Besoldungsgruppe A 13 von der 12. Dienstaltersstufe an 69,06 DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 von der 12. Dienstaltersstufe an beträgt monatlich
- a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PrBVO 305,46 DM
 b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PrBVO 610,92 DM

IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich in

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	799,21	899,29
2	969,21	1.069,35

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 1. 1994
Az.: 1913 / 94 / A 7 - 02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II-KF

Vom 10. November 1993

§ 1

Änderung der MTL II-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Nr. 51 zum MTL II vom 24. April 1991“ durch die Worte „Nr. 52 zum MTL II vom 4. November 1992“ ersetzt.
 2. § 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Zu § 5

§ 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Worte ‚nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende‘ durch die Worte ‚nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden‘ ersetzt werden.“

3. § 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:

„a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 wird das Wort ‚Arbeitnehmer‘ durch das Wort ‚Mitarbeiter‘ ersetzt.“

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

4. In § 2 wird nach Nr. 8 folgende Nr. 8 a eingefügt:

„8a. Zu §§ 9 Absatz 4, 11a, 29 Absatz 4, 38 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 40

§§ 9 Absatz 4, 11a, 29 Absatz 4, 38 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 40 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle der für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen oder Vorschriften die für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.“

5. In § 2 wird nach Nr. 12 folgende Nr. 12a eingefügt:

„12a. Zu § 29

§ 29 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 4 die Worte ‚des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)‘ und die Angabe ‚BAT‘ jeweils durch die Angabe ‚BAT-KF‘ ersetzt werden.“

6. In § 2 wird nach Nr. 15 folgende Nr. 15a eingefügt:

„15a. Zu § 41

§ 41 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte ‚des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)‘ durch die Angabe ‚BAT-KF‘ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe ‚BAT‘ durch die Angabe ‚BAT-KF‘ ersetzt.“

7. § 2 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. Zu § 45

§ 45 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Zeiten einer Tätigkeit bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Buchst. d BAT-KF;“

b) In Absatz 2 Unterabsatz 3 werden die Worte ‚beim Bund‘ durch die Worte ‚bei demselben Arbeitgeber oder einem anderen in § 6 Absatz 2 genannten Arbeitgeber‘ ersetzt.“

8. In § 2 wird nach Nr. 18 folgende Nr. 18a eingefügt:

„18a. Zu § 48

§ 48 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Buchstabe c der Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabsatz 2 die Worte ‚nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder‘ durch die Worte ‚nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter‘ ersetzt werden.“

9. In § 2 werden die bisherige Nr. 19 die Nr. 19a und die bisherige Nr. 19 a die Nr. 19.

10. In § 2 wird die bisherige Nr. 23 durch folgende neue Nr. 23 ersetzt:

„23. Zu § 74

§ 74 wird nicht angewendet.“

11. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a, c, d, e und f werden gestrichen.

b) Die Buchstaben b, g und h werden die Buchstaben a, b und c.

c) In Buchstabe a (neu) wird die Jahreszahl „1962“ durch die Jahreszahl „1963“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTL II-KF

Aus den Änderungen der MTL II-Anwendungsordnung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des MTL II-KF:

1. In § 5 Satz 1 werden die Worte „nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (AuszubildendenTV-KF)“ durch die Worte „nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2 werden nach den Worten „von diesem Tarifvertrag“ die Worte „dem MTArb-O“ eingefügt.

3. In § 15 Abs. 2 werden in Buchstabe a die Zahl „50“ durch die Zahl „49“ und in Buchstabe b die Zahl „55“ durch die Zahl „54“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „dienstplanmäßigen“ die Worte „bzw. betriebsüblichen“ eingefügt.

5. In § 20 Abs. 3 Unterabs. 4 werden jeweils die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.

6. In § 29 Abs. 4 werden die Worte „des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)“ und die Angabe „BAT“ durch die Angabe „BAT-KF“ ersetzt.

7. § 29a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Wechselschicht- und Schichtzuschläge“ durch die Worte „Wechselschicht- und Schichtzulagen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „einen Wechselschichtzuschlag“ durch die Worte „eine Wechselschichtzulage“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Unterabsatz 1 werden die Worte „einen Schichtzuschlag“ durch die Worte „eine Schichtzulage“ ersetzt.
- bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte „Der Schichtzuschlag“ durch die Worte „Die Schichtzulage“ ersetzt.
- d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei der Berechnung der Zeitzuschläge (§ 27 Abs. 1) und des Sterbegeldes (§ 47 Abs. 3) bleiben die Wechselschicht- und Schichtzulagen unberücksichtigt.“
8. In § 30 Abs. 2 Unterabs. 2 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
9. In § 31 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Haus-“ gestrichen.
10. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb werden nach den Worten „die diesen Tarifvertrag“ die Worte „den MTArb-O“ eingefügt.
- b) In Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes“ durch die Worte „einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt.
11. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)“ durch die Angabe „BAT-KF“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 29 BAT“ durch die Worte „§ 29 BAT-KF“, die Worte „§ 34 Abs. 1 BAT“ durch die Worte „§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF“ und die Worte „§ 34 Abs. 1 BAT § 30 Abs. 2“ durch die Worte „§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT § 30 Abs. 2 Unterabs. 1“ ersetzt.
- c) Die Protokollnotiz wird gestrichen.
12. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) der Arbeiter eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,“
- b) Absatz 10 Unterabs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1.“
- c) Es wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:
„Übergangsvorschrift zu Absatz 5 Satz 2 Buchst. a:
Einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.“
13. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Unterabs. 2 Buchst. d wird das Wort „bezüglich“ durch das Wort „beruflich“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Unterabs. 3 werden die Worte „beim Bund“ durch die Worte „bei demselben Arbeitgeber oder einem anderen in § 6 Abs. 2 genannten Arbeitgeber“ ersetzt.
14. In § 47 Abs. 1 werden die Buchstaben b und c durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
„b) die Abkömmlinge des Arbeiters“
15. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabsatz 1 werden in Buchstabe c das Komma durch das Wort „und“ und in Buchstabe d nach dem Klammerzusatz das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und der Buchstabe e gestrichen.
- bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 und in Unterabsatz 3 werden jeweils die Worte „Buchst. a bis e“ durch die Worte „Buchst. a bis d“ ersetzt.
- b) In § 48 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und der Wechselschicht- und Schichtzuschläge (§§ 29, 29a)“ durch den Klammerzusatz „(§ 29)“ ersetzt.
- d) In Buchstabe c der Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 2 werden die Worte „nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder“ durch die Worte „nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter“ ersetzt.
16. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Urlaubslohn“ die Worte „ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags“ eingefügt.
17. In § 57 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 6)“ gestrichen.
18. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabsatz 1 werden
- in Satz 4 die Worte „Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG)“ durch die Worte „befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ und
 - in Satz 5 das Wort „Zeitrente“ durch die Worte „befristete Rente“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO. § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ ersetzt.

c) Es wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:

„Übergangsvorschrift:

Einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.

20. § 74 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

21. SR 2k Nr. 4 Buchst. c wird gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 10. November 1993

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Hildebrandt

II.

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 10. November 1993

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 3.2 – Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen, zahnärztliche Helferinnen –

Die Berufsgruppe 3.2 wird wie folgt geändert:

a) In Fallgruppe 5 wird die Angabe „Fallgruppe 3“ durch die Angabe „Fallgruppe 4“ ersetzt.

b) In Fallgruppe 7 wird die Angabe „Fallgruppe 5“ durch die Angabe „Fallgruppe 6“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 10. November 1993

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Hildebrandt

III.

Änderung der Nebenberufler-Ordnungen

Vom 10. November 1993

§ 1

Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 gilt sinngemäß für die Zahlung der Zuwendung, des Urlaubsgeldes und des Sterbegeldes.“

2. § 5 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 2

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt sinngemäß für die Zahlung der Zuwendung, des Urlaubsgeldes und des Sterbegeldes.“

§ 3

Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt sinngemäß für die Zahlung der Zuwendung, des Urlaubsgeldes und des Sterbegeldes.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Iserlohn, den 10. November 1993

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Hildebrandt

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und
Todesfällen**

Landeskirchenamt
Az.: 4926/94/B 9-23

Bielefeld, 14. 2. 1994

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministeriums vom 28. 12. 1993 – Az.: B 3100 – 0.7 –

IV A 4 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt. Von der Veröffentlichung der in II erwähnten Anlage 1 (Antragsvordruck) wurde an dieser Stelle abgesehen. Wir verweisen insoweit auf das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 vom 21. Januar 1994, Seiten 51 und 52.

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und
Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 28. 12. 1993 – B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL.NW. 203204) wird wie folgt geändert:

I.

1. Als neue Nummer 4.7 wird eingefügt:

4.7 Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, für die nur vorübergehend wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Anspruch auf das Kindergeld und den kinderbezogenen Anteil im Ortszuschlag für nicht mehr als vier Monate zusammenhängend entfällt.
2. Die bisherige Nummer 4.7 wird Nummer 4.8.
3. In Nummer 9.4 werden in Abschnitt A die lfd. Nummern 8 und 15 des Verzeichnisses der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen) sowie in Abschnitt C (Gutachter für Verhaltenstherapie von Erwachsenen) die lfd. Nummer 3 gestrichen.
4. In Nummer 10.5 werden hinter dem Wort „Phenylketonurie“ folgende Worte eingefügt:

– Sondenernährung über eine operativ gelegte Magensonde (sog. PEG-Sonde)

II.

In Anlage 1 (Antragsvordruck) wird der „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe“ durch den beigefügten Vordruck ersetzt.

III.

Anlage 3 (Kurortverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Eintragung „Essen“ wird eingefügt:

Eutin	23701 Eutin	G	Heilklimatischer Kurort
-------	-------------	---	-------------------------
2. Die Eintragung „Peterstal-Griesbach“ erhält folgende Fassung:

Peterstal-	77740 Bad Peterstal	G	Heilbad und
Griesbach	Griesbach		Kneippkurort
3. Bei der Eintragung „Wilsnack“ wird die Postleitzahl „19136“ durch „19336“ ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

**Heizkostenbeitrag für Dienst-
wohnungen mit Sammelheizung
aus dienstlichen Versorgungsleitungen**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 14. 1. 1994

Az.: 1733/94/B 9–08

Der vom Mitarbeiter zu tragende Heizkostenbeitrag für die Heizung einer Dienstwohnung, die an eine Sammelheizung, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, angeschlossen ist, richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO (vgl. KABl. 1981 S. 196), sofern nicht gemäß § 13 Abs. 5 DWVO eine Abrechnung nach dem durch Wärmemesser festgestellten Verbrauch erfolgt. Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt (vgl. MBl. NW 1994 S. 12). Sie sind der nunmehr vorzunehmenden Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1992/1993 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,38
Gas	11,89
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	14,07

Der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergebende jährliche Heizkostenbeitrag ist auch für die Abrechnung des vom Mitarbeiter zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen nach § 14 Abs. 1 DWVO maßgebend.

Sachbezugswerte 1994

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 12. 1. 1994

Az.: 1913/94/A 7–02

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 10. Dezember 1993 (BGBl. I 1993 S. 2171) die Sachbezüge für das Kalenderjahr 1994 festgesetzt. Wir geben nachstehend die Änderungsverordnung bekannt:

**Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1993**

Vom 10. Dezember 1993

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und in der Abkürzung wird die Jahreszahl „1993“ jeweils durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „590“ durch die Zahl „610“ ersetzt.

3. In § 4 wird die Zahl „475“ durch die Zahl „505“ und die Zahl „114,20“ durch die Zahl „133,40“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 wird die Jahreszahl „1993“ jeweils durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Neufassung des Stoffgliederungsplanes für den Fachkursus „Dienst- und Arbeitsrecht“

Landeskirchenamt

Az.: A 7-25/1.3

Bielefeld, den 2. 3. 1994

Der Stoffgliederungsplan Nr. 3.1 vom 17. März 1988 (Kirchliches Amtsblatt 1988; S. 73) erhält mit Wirkung vom 2. 3. 1994 folgende Fassung:

Ordnung für die Verwaltungslehrgänge

Fachkursus

Stoffgliederungsplan Nr. 3.1

DIENST- UND ARBEITSRECHT		
Arbeitsrecht und Sozialversicherung		
Unterrichtsstunden (U)	Verfügungsstunden (V)	Klausuren
75	45	3

Lerninhalt	Lernziele	U	V
1. Grundlagen	Stufe I	5	
1.1 Zweck und Ziel			
1.2 Geschichtliche Entwicklung			
1.3 Allgemeine staatliche Rechtsgrundlagen			
1.4 Kirchliche Rechtsgrundlagen			
1.5 Gewohnheitsrecht/ Rechtsprechung			
1.6 Grundbegriffe des Arbeitsrechts			
2. Selbstbestimmungsrecht	I		
2.1 Koalitionsrecht			
2.1.1 Vereinigungen			
2.1.2 Kollektivvereinbarung			
2.1.3 Schlichtung			
2.1.4 Arbeitskampf			
2.2 Kirchliche Arbeitsregelung			
3. Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses	III	10	3
3.1 Begründung des Arbeitsverhältnisses			
3.1.1 Arbeitsvertrag für hauptberufliche Mitarbeiter			
3.1.2 Arbeitsvertrag für nebenberufliche Mitarbeiter			
3.1.3 Vertrag für Mitarbeiter in der Ausbildung			
3.2 Abschluß			
3.2.1 Formvorschriften			
3.2.2 Dauer			
3.2.3 Beteiligung Dritter			
3.2.4 Kirchengenehmigung			

Lerninhalt	Lernziele	U	V
3.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Stufe		
3.3.1 Auflösung			
3.3.2 Befristung, Bedingung			
3.3.3 Altersgrenze			
3.3.4 Berufs-, Erwerbsunfähigkeit			
3.3.5 Kündigung			
3.3.5.1 Ordentliche Kündigung			
3.3.5.2 Außerordentliche Kündigung			
3.3.5.3 Änderungskündigung			
3.3.5.4 Beteiligung Dritter			
3.3.5.5 Kirchengenehmigung			
3.3.5.6 Kündigungsschutz			
4. Inhalt des Arbeitsverhältnisses	III	12	9
4.1 Allgemeine Arbeitsbedingungen			
4.2 Arbeitszeit			
4.3 Beschäftigungs- und Dienstzeit			
4.4 Urlaub und Arbeitsbefreiung			
4.4.1 Erholungsurlaub			
4.4.2 Zusatzurlaub			
4.4.3 Sonderurlaub			
4.4.4 Arbeitsbefreiung			
4.4.5 Urlaubsabgeltung			
4.5 Sonstige Rechte und Pflichten			
4.6 Ausschußfrist			
4.7 Sonderregelungen			
4.7.1 Nebenberufliche Mitarbeiter			
4.7.2 ABM-Mitarbeiter			
4.7.3 Küster			
4.7.4 Kirchenmusiker			
4.7.5 Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildung			
4.7.6 Sonstige Mitarbeiter			
5. Vergütungs- und Lohnrecht	III	25	21
5.1 Eingruppierung			
5.1.1 Grundsätze			

Lerninhalt	Lernziele	U	V	Lerninhalt	Lernziele	U	V				
5.1.2 Ordnungen für die Eingruppierung	Stufe		Ermitteln bzw. festsetzen von - Lohn- und Vergütungsgruppen, - Lebensalter- und Dienstaltersstufen, Orts- u. Sozialzuschlag, Urlaubsvergütung, Urlaubsgeld, Zwangung, Übergangsgeld, Brutto- und Nettozüge, Krankenbezugsfristen.	6.2.3 Jugendliche	Stufe						
5.2 Bewährungsaufstieg				6.2.4 Arbeitsplatzschutz							
5.3 Höherwertige Tätigkeit				6.3 Arbeitszeitschutz							
5.4 Bestandteile				6.4 Kündigungsschutz							
5.4.1 Grundvergütung/Monatstabellenlohn				7. Mitarbeitervertretungsrecht				II	3	3	
5.4.2 Berechnung der Lebensaltersstufe/Dienstzeitstufe				7.1 Allgemeine Bestimmungen				Mitbestimmungsverfahren entwickeln			
5.4.3 Ortszuschlag/Sozialzuschlag				7.2. Mitarbeitervertretung							
5.4.4 Allgemeine Zulage				7.2.1 Zusammensetzung und Wahl							
5.4.5 Vermögenswirksame Leistungen				7.2.2 Amtszeit							
5.4.6 Sonstige Zulagen und Zuschläge				7.2.3 Rechte und Pflichten							
5.5 Bezüge Nichtvollbeschäftigter				7.2.4 Geschäftsführung							
5.6 Bezüge für Mitarbeiter der Ausbildung				7.2.5 Aufgaben und Befugnisse							
5.7 Berechnung und Auszahlung der Bezüge				7.3 Verfahren bei der Mitbestimmung und Mitwirkung							
5.8 Gesetzliche Abzüge				7.4 Mitarbeiterversammlung							
5.8.1 Lohn- und Kirchensteuer				7.5 Schlichtungsausschuß							
5.8.1.1 Steuerklassen				8. Sozialversicherung					II/III*	10	6
5.8.1.2 Steuerpflichtiges Entgelt				8.1 Ziel und Zweck							
5.8.1.3 Individualversteuerung				8.2 Entwicklung							
5.8.2 Sozialversicherungsbeiträge				8.3 Rechtsgrundlage							
5.8.2.1 Krankenversicherungen/Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung				8.4 Zweige							
5.8.2.2 Sozialversicherungspflichtiges Entgelt	8.4.1 Krankenversicherung										
5.9 Privatabzüge	8.4.1.1 Träger										
5.9.1 Vermögenswirksame Leistungen/Sparzulage	8.4.1.2 Versicherungspflicht*										
5.9.2 Sonstige	8.4.1.3 Versicherungsfreiheit*										
5.10 Sozialabzüge und sonstige Zahlungen	8.4.1.4 Finanzierung										
5.10.1 Krankenbezüge	8.4.1.5 Leistungen										
5.10.2 Jubiläumswendung	8.4.2 Rentenversicherung										
5.10.3 Sterbegeld	8.4.2.1 Träger										
5.10.4 Urlaubsvergütung/Urlaubslohn	8.4.2.2 Versicherungspflicht*										
5.10.5 Urlaubsgeld	8.4.2.3 Versicherungsfreiheit*										
5.10.6 Zuwendung	8.4.2.4 Nachversicherung und freiwillige Versicherung										
5.10.7 Übergangsgeld	8.4.2.5 Finanzierung										
5.10.8 Sonstige	8.4.2.6 Leistungen										
5.11 Arbeitgeberbelastung	8.4.3 Unfallversicherung										
5.11.1 Sozialversicherungsbeiträge	8.4.3.1 Träger										
5.11.2 Zusatzversorgung	8.4.3.2 Versicherungspflicht*										
5.11.2.1 ZVK-pflichtiges Entgelt	8.4.3.3 Finanzierung										
5.11.2.2 Umlage	8.4.3.4 Leistungen										
5.11.2.3 Pauschalversteuerung	8.4.4 Arbeitslosenversicherung										
5.11.3 Sonstige	8.4.4.1 Träger										
6. Arbeitnehmerschutz	II	3	3	9. Zusatzversorgung	II/III*	3					
6.1 Grundsätze	Arbeitgeberbelastung ermitteln		Zuschuß zum Mutterschaftsgeld festsetzen, Fristen berechnen, Besuch Arbeitsgericht	9.1 Zweck und Ziel							
6.2 Sonderschutz bestimmter Personengruppen				9.2 Träger							
6.2.1 Schwerbehinderte				9.3 Versicherungspflicht*							
6.2.2 Frauen				9.4 Versicherungsfreiheit*							

Lerninhalt	Lernziele	U	V
	Stufe		
9.5 Beitragsfreie Versicherung			
9.6 Finanzierung			
9.7 Leistung			
10. Klausuren		4	

Ordnung für die Verwaltungslehrgänge

Fachkursus Stoffgliederungsplan Nr. 3.2

DIENST- UND ARBEITSRECHT		
Dienstrecht		
Unterrichtsstunden (U)	Verfügungsstunden (V)	Klausuren
25	15	1

Lerninhalt	Lernziele	U	V
	Stufe		
1. Einführung und Abgrenzung	I	1	12
1.1 Geschichte und Entwicklung in Staat und Kirche			
1.2 Formen des Dienstverhältnisses			
2. Grundlagen und Grundsätze des Beamtentums	I	1	
3. Dienstverhältnis der Pfarrer und Kirchenbeamten	II	2	
3.1 Status			
3.2 Funktion			
3.3 Haftung			
3.4 Stellenerrichtung			
3.5 Stellenbewertung			
3.6 Pfarrstellenbesetzung			
4. Berufung	II	2	
4.1 Zuständigkeit			
4.2 Persönliche Voraussetzungen			
5. Begründung des Dienstverhältnisses	III	2	
5.1 Einstellung			
5.2 Anstellung			
5.3 Beförderung			
6. Veränderung	II	2	
6.1 Abordnung, Versetzung und Überführung			
6.2 Abberufung			
6.3 Wartestand			
6.4 Ruhestand			
7. Beendigung	II	1	
8. Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis	I	1	
9. Nebentätigkeiten	II	2	
10. Rechtsfolgen bei Pflichtversäumnis		1	
10.1 Nichtförmliches Verfahren			
10.2 Lehrbeanstandungsverfahren			
10.3 Disziplinarverfahren			

Lerninhalt	Lernziele	U	V
	Stufe		
11. Verwaltungsrechtsweg	II	1	
12. Besoldung und Versorgung		3	
12.1 Allgemeines (Rechtsanspruch, Zuständigkeit)			
12.2 Besoldungsdienstalter (BDA)			
12.3 Zusammensetzung der Besoldung			
12.4 Ruhegehaltsfähige Dienstzeit (RDZ)			
12.5 Versorgungsarten, Zusammensetzung der Versorgung			
12.6 Gewährleistung, Nachversicherung			
13. Beihilfen- und Reisekostenrecht	I	5	3
13.1 Grundlagen			
14. Klausur		1	

Ferienordnung für die Schuljahre 1996/97 und 1997/98

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 2. 1994
Az.: 6637/C 9-06

Der Kultusminister des Landes NW hat am 25. 11. 1993 nachstehenden Runderlaß – Az.: IB 2.36-70/0-324/93 – veröffentlicht:

1. Die Ferien für die Schuljahre 1996/97 und 1997/98 werden für die Schulen folgendermaßen festgelegt:

Schuljahr 1996/97

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag, 4. Juli 1996	Samstag, 17. August 1996
Herbst	Montag, 14. Oktober 1996	Freitag, 18. Oktober 1996
Weihnachten	Montag, 23. Dezember 1996	Montag, 6. Januar 1997
Ostern	Montag, 24. März 1997	Samstag, 12. April 1997
Pfingsten	Dienstag, 20. Mai 1997	-

Schuljahr 1997/98

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag, 3. Juli 1997	Samstag, 16. August 1997
Herbst	Montag, 13. Oktober 1997	Freitag, 17. Oktober 1997
Weihnachten	Dienstag, 23. Dezember 1997	Dienstag, 6. Januar 1998
Ostern	Montag, 30. März 1998	Samstag, 18. April 1998
Pfingsten	Dienstag, 2. Juni 1998	-

2. Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

3. Außerdem stehen der einzelnen Schule in beiden Schuljahren vier bewegliche Ferientage zur Verfügung. Mindestens einer der beweglichen Ferientage ist den örtlichen Verhältnissen bei Festen entsprechend, insbesondere bei Volks- und Heimatfesten und in der Karnevalszeit, als Brauchtumstag festzulegen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Terminierung der beweglichen Ferientage nach Beratung in der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Eine einheitliche Regelung für alle Schulen einer Gemeinde ist anzustreben.

Die Entscheidung soll spätestens drei Wochen vor Beginn der Sommerferien des Jahres 1996 bzw. 1997 getroffen werden. Die Schulleitung unterrichtet unverzüglich die Schülerinnen und Schüler, Eltern und die Schulaufsichtsbehörde. Soweit eine Schule keine beweglichen Ferientage festlegt oder nicht rechtzeitig entscheidet, sind diese wie folgt festgelegt:

Schuljahr 1996/97

Montag, 19. August 1996 (Sommerferien)
 Dienstag, 20. August 1996 (Sommerferien)
 Rosenmontag, 10. Februar 1997
 Mittwoch, 21. Mai 1997 (Pfingstferien)

Schuljahr 1997/98

Montag, 18. August 1997 (Sommerferien)
 Dienstag, 19. August 1997 (Sommerferien)
 Montag, 22. Dezember 1997 (Weihnachtsferien)
 Rosenmontag, 23. Februar 1998

Satzung für den Diakoniestationen-Verbund Buer-Süd Station Beckhausen und Station Erle

Präambel

Die Arbeit des Diakoniestationen-Verbundes soll geschehen

- im Vertrauen auf den Herrn der Kirche, der dazu ermutigt, die Sorge für Kranke, Alte und Behinderte durch qualifiziertes Pflegepersonal grundlegend, anschaulich und begreifbar zu machen für das eigene Leben aus dem Glauben und die daraus vertrauensvoll füreinander wachsende Gemeinschaft;
- aus dem Wissen und der Verpflichtung um die bisherige Gemeinde-Pflege und die stets aktuellen diakonischen Aufgabenstellungen in den anschlusswilligen Kirchengemeinden;
- aus der Erkenntnis, daß der Diakoniestationen-Verbund als sozialer Dienstleistungsbetrieb aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf finanziell breiter Basis nach fachlichen Kriterien mit rationellem Einsatz von Pflegekräften ein differenziertes Angebot von Pflegeleistungen erbringen muß und flächendeckend eine stetige pflegerische Versorgung der Bevölkerung sichern soll;
- in Würdigung und scharfer Beobachtung der besser gemeinsam zu tragenden Verpflichtungen gegenüber anderen Partnern wie Krankenkas-

sen, Sozialverwaltungen, Wohlfahrtsverbänden, privaten Anbietern und künftig wachsender Zunahme der zu pflegenden alten Menschen in der Bevölkerung.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Die Diakoniestation Beckhausen/Resse/Resser Mark und die Diakoniestation Buer-Erle bilden künftig einen DIAKONIE-STATIONEN-VERBUND unter dem Namen BUER-SÜD. Trägerin ist die Evangelische Kirchengemeinde Buer-Beckhausen. Der Diakoniestationen-Verbund hat seinen Sitz in Gelsenkirchen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Einzugsbereich des Diakoniestationen-Verbundes ist vorwiegend das Gebiet der oben genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Aufgaben

Der Diakoniestationen-Verbund sieht seinen Auftrag darin, einen ganzheitlichen Dienst am Menschen im Namen Jesu Christi zu verwirklichen.

Hierzu gehören:

- a) die Bevölkerung mit ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Dienstleistungen zu versorgen,
- b) durch zentrale Einsatzleitungen den Dienst der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Bereich der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege zu planen und durchzuführen,
- c) die Evangelischen Kirchengemeinden in der Sorge um die alten und kranken Menschen zu unterstützen und das seelsorgerliche Gespräch zu ermöglichen,
- d) die Durchführung von Schulungen in häuslicher Krankenpflege und die Gewinnung von Gemeindegliedern für diese Aufgabe,
- e) Beratung in sozialen Fragen.

§ 3

Zugehörigkeit zum Spitzenverband,
Gemeinnützigkeit

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Buer-Beckhausen als Trägerin des Diakoniestationen-Verbundes ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchen in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben des Diakoniestationen-Verbundes sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der EKvW zu beachten.
2. Die Diakoniestationen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Diakoniestationen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Diakoniestationen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen erhält in ihrer Eigenschaft als Trägerin des Diakoniestationen-Verbundes keine Zuwendungen aus Mitteln der Diakoniestationen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestationen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verantwortung und Leitung der Diakoniestationen des Diakoniestationen-Verbundes

1. Die Gesamtverantwortung für die Diakoniestationen des Diakoniestationen-Verbundes liegt beim Trägerpresbyterium. Es hat die Beschlüsse des Kuratoriums zu berücksichtigen.
2. Das Trägerpresbyterium beruft im Benehmen mit dem Kuratorium den/die Leiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Deren Aufgaben werden in Dienstanweisungen geregelt, die unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Kuratoriums vom Trägerpresbyterium erstellt werden.
3. Der Leiter / die Leiterin des Diakoniestationen-Verbundes ist weisungsbefugte(r) Vorgesetzte(r) aller Mitarbeiter/innen der Diakoniestationen.
4. Die bisher in der Diakoniestation Buer-Erle tätigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen werden von dem Diakoniestationen-Verbund Buer-Süd übernommen.

§ 5

Einsatz der Mitarbeiter/innen

Der Einsatz der in der Gemeindepflege tätigen Mitarbeiter/innen erfolgt nach den für die einzelnen Stationen erstellten Dienstplänen.

§ 6

Kostenregelung

1. An den für die Diakoniestationen des Diakoniestationen-Verbundes Buer-Süd aufzubringenden Kosten beteiligen sich die Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Buer-Erle, Resse und Resser Mark nach Maßgabe der in ihren Gemeinden wohnenden Gemeindeglieder. Die Feststellung der prozentualen Anteile wird am 1. 7. eines jeden Jahres für das Folgejahr getroffen.
2. Die Ev. Kirchengemeinden Buer-Beckhausen und Buer-Erle stellen den jeweiligen Diakoniestationen ihre Räume und Einrichtungen gegen Entgelt zur Verfügung.
3. Die Diakoniestationen rechnen im Rahmen der Vereinbarungen mit den Krankenkassen und dem Sozialamt der Stadt Gelsenkirchen sowie mit den Privatzählern ab.

§ 7

Kuratorium

1. Zur Beratung des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen und zur Begleitung der Arbeit des Diakoniestationen-Verbundes wird ein Kuratorium gebildet. Es legt der Trägerin Beschlüßvorlagen vor zur
 - a) Planung der Arbeit der Diakoniestationen;

- b) fachlichen Arbeit der Diakoniestationen;
- c) Besetzung der Leitung und Stellvertretung der Diakoniestationen. – Das Vorschlagsrecht des Kuratoriums zur Besetzung der Stellen aller übrigen Mitarbeiter/innen wird per Beschluß einem Arbeitskreis übertragen;
- d) Finanzierung der Diakoniestationen (Erstellung der Haushaltspläne und Abnahme der Jahresrechnung);
- e) Aufstellung der Stellenpläne;
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

2. Das Kuratorium hat folgende Mitglieder:

- a) vier Mitglieder des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, drei Mitglieder des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen und je zwei Mitglieder der Ev. Kirchengemeinden Resse und Resser Mark;
- b) die Leitung der Diakoniestationen mit beschließender Stimme;
- c) eine/n Vertreter/in des Diakonischen Werkes des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen mit beratender Stimme;
- d) eine Ärztin / einen Arzt mit beratender Stimme.

3. Das Kuratorium wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in für vier Jahre (Wahlperiode des Presbyteriums). Diese sollen aus den Ev. Kirchengemeinden Buer-Beckhausen und Buer-Erle sein. Der Vorsitz wechselt alle vier Jahre zwischen Buer-Beckhausen und Buer-Erle, ebenso die Stellvertretung.

4. Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen. Es wird von seiner/seinem Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

6. Das Kuratorium ist zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es verlangt.

§ 8

Inkrafttreten und Änderung der Satzung

1. Die Satzung für den Diakoniestationen-Verbund Buer-Süd tritt in Kraft nach Vorliegen der Beitrittsbeschlüsse der beteiligten Ev. Kirchengemeinden (vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung).
2. Die Beteiligung am Diakoniestationen-Verbund ist von den einzelnen Gemeinden jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einjähriger Frist kündbar.
3. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung aller beteiligter Evangelischer Kirchengemeinden.
4. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Vorstehende Satzung wurde durch die beteiligten Presbyterien im Juni 1993 genehmigt. Die Beitrittsbeschlüsse liegen vor.

Gelsenkirchen, am 30. Juni 1993

Evangelische Kirchengemeinde Buer-Beckhausen
(Vorsitzender des Presbyteriums) i. V.
Eva Guleiof

(Presbyter) (Presbyter)
(L. S.) Rolf Röber Engelbert Wesselborg

Evangelische Kirchengemeinde Resse
(Vorsitzender des Presbyteriums)
Kurt Mielke

(Presbyter) (Presbyter)
(L. S.) Kurt Brückner Heinrich Zapatka

Evangelische Kirchengemeinde Resser Mark
(Vorsitzender des Presbyteriums)
Michael Blätgen

(Presbyter) (Presbyter)
(L. S.) Herbert Fiebich Margarete Voigt

Evangelische Kirchengemeinde Buer-Erle
(Vorsitzender des Presbyteriums)
Norbert Filthaus

(Presbyter) (Presbyter)
(L. S.) Hellmuth Hohlmann Kurt Feika

Die Satzung für den Diakoniestationen-Verbund Buer-Süd wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gelsenkirchen vom 2. 12. 93 und der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Buer-Beckhausen vom 14. 6. 93 und 15. 11. 93, Buer-Erle vom 4. 6. 93 und 3. 12. 93, Resse vom 15. 6. 93 und 7. 12. 93 und Resser Mark vom 14. 6. 93 und 16. 11. 93

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 27. Dezember 1993

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

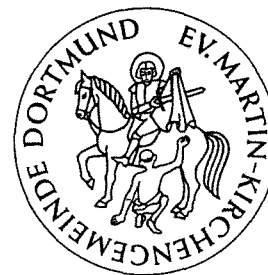
In Vertretung
(L. S.) Grünhaupt

Az.: 64532/Buer-Beckhausen 8/1

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Martin-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 1. 1994
Az.: 64194/II/Dortmund-Martin 9 S

Die gemäß Urkunde der Ev. Kirche von Westfalen vom 8. März 1948 (KABl. 1948 S. 56) mit Wirkung vom 1. April 1948 aus Teilen der Evangelischen St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde in Dortmund errichtete Evangelische Martin-Kirchengemeinde Dortmund führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen-Lutherischen Kirchengemeinde Gehlenbeck, Kirchenkreis Lübbecke

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 12. 1993
Az.: 58481/II/Gehlenbeck 9 S

Die in der Reformationszeit errichtete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gehlenbeck führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt, Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 1. 1994
Az.: 63955/II/Recklinghausen-Altstadt 9 S

Die gemäß Urkunde der Ev. Kirche von Westfalen vom 30. November 1966 (KABl. 1967 S. 21/22) durch Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen am 1. Januar 1967 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen-Lutherischen Kirchengemeinde Stift Quernheim, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. Februar 1994
Az.: 4678/II/Stift Quernheim 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stift Quernheim führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Urkunde über eine Pfarrstellen- errichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Bielefeld wird eine 14. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1994 in Kraft

Bielefeld, den 14. Januar 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Kaldewey

Az.: 61594/93/Bielefeld VI/14

Urkunde über eine Pfarrstellen- errichtung

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Ahaus, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Februar 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 4645/Ahaus 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Anholt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Januar 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 59267/93/Anholt 1 (1)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hofstede-Riemke, Kirchenkreis Bochum, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Januar 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 52552/Hofstede-Riemke 1 (2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hilchenbach wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 3.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hilchenbach wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 3.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. März 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Januar 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Kaldewey
Az.: 60614/93/Hilchenbach 1 (3.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rahden wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rahden wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. März 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Februar 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 1463/Rahden 1 (1.2)

Auflösung einer Stiftung

Die „Theodor-Fliedner-Heim-Stiftung“ in Recklinghausen ist gemäß der Genehmigung des Regierungspräsidenten Münster vom 23. 12. 1993 aufgelöst.

90. Jahrestag der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 2. 1994
Az.: A 7-12

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt hiermit zum diesjährigen Küstertag die haupt- und nebenamtlichen Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister nach Bad Salzuflen/Lippe ein.

90. Küsterjahrestag

am Montag, dem 6. Juni 1994, in Bad Salzuflen
Tageslosung: „Fülle uns früh mit deiner Gnade, so wollen wir rühmen und fröhlich sein unser Leben lang.“ Psalm 90, Vers 11

Tagesfolge:

- 10.00 Uhr Festgottesdienst mit Abendmahl in der reformierten Stadtkirche, Bad Salzuflen
Predigt: Pfarrerin Frau Opitz-Hollburg
- 11.45 Uhr Eröffnung und Begrüßung im Kurhaus Bad Salzuflen durch den 1. Vors. Gerd Arndsmeier
- 14.00 Uhr Mitgliederversammlung
– Gedenken der verstorbenen Mitglieder
– Jahresbericht des 1. Vorsitzenden mit Aussprache
– Beschlußfassung über eingegangene Anträge
– Bericht der Kassenprüfer und des Kassierers
– Wahl der Kassenprüfer für das Rechnungsjahr 1994
– Bekanntgabe des Ergebnisses zur Vorstandswahl
– Verschiedenes
- 15.30 Uhr Vortrag:
„Einfach über Glauben reden“
Referent: Landessuperintendent Dr. Ako Haarbeck, Detmold
Anschließend Aussprache über das Referat

Der Tagungsbeitrag beträgt 35,- DM.

Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.

Anmeldungen sind zu richten an das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 58452 Witten, bis spätestens 16. 5. 1994.

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister in Westfalen und Lippe

1. Rüstzeit

Termin: Montag, 6. bis Freitag, 10. Juni 1994
Ort: „Haus Stapelage“, Freizeithaus, Bilinghauser Str. 3-9, 32791 Lage Hörste, Tel.: 0 52 32 / 81 96

Leitung: Günter Panitz, Gütersloh

2. Rüstzeit

Termin: Montag, 17. bis Freitag, 21. Oktober 1994

Ort: „Haus der Begegnung“, Zur schönen Aussicht 3, 51580 Reichshof-Eckenhagen, Tel.: 0 22 65 / 6 70

Leitung: Hans Wargalla, Siegen

Programm der 1. Rüstzeit

Montag, 6. Juni 1994
Anreise bis 18.00 Uhr zum Abendessen
Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 7. Juni 1994

vormittags Bibelarbeit
Pfr. Grote, Lage

- nachmittags Feministische Theologie
Pfr'in Wulfmeier-Pötzsch, Landesverband der Frauenhilfe Lippe
- abends Der Dienst in der Kirche – Kirche als Arbeitgeberin
Küster Riedel, Leopoldshöhe
- Mittwoch, 8. Juni 1994
- vormittags Bibelarbeit
Pfr. Grote, Lage
- nachmittags Katharina von Bora – ein Lebensbild
Pfr'in Berendts, Detmold
- abends Der Dienst des Küsters (aus der Praxis für die Praxis)
Küster Panitz
- Donnerstag, 9. Juni 1994
- vormittags Bibelarbeit
Pfr. Grote, Lage
- nachmittags Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche
Pfr'in Berthold, Frauenreferat der EKvW
- Freitag, 10. Juni 1994
- vormittags Bibelarbeit
Pfr. Grote, Lage
anschließend Abschlußgespräch
- Der Tagungsbeitrag beträgt 115,- DM; zu entrichten am Tagungsort.
- Anmeldung: Bis zum 16. Juni 1994 an das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 58452 Witten.

Aufbaulehrgang für Küsterinnen und Küster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 3. 1994
Az.: A 7-12

Einladung zum 15. Lehrgang für Küsterinnen und Küster

Termin: Grundlehrgang vom 19. bis 23. 9. 1994
Aufbaulehrgang vom 6. bis 17. 2. 1995

Ort: Ev. Freizeith. Holthausen, 58093 Hagen/Holthausen, Holthausener Str. 67

Leitung: Küster Günter Schenk, Siegen

Themen:

1. Bibelkunde/Bibelarbeit

- Hilfen zur Arbeit mit der Bibel
- Tägliche Bibelarbeit

2. Der Dienst des Küsters

- Das Berufsbild des Küsters
- Das Miteinander der Dienste in der Gemeinde
- Der Umgang mit Menschen

3. Kirchliches Leben

- Unsere Landeskirche (Geschichtlicher Überblick)
- Unsere Landeskirche (Aufbau/Struktur)

4. Gottesdienstliches Leben

- Sinn und Ordnung des Gottesdienstes
- Der Schmuck des Altars

- c) Sinn und Ordnung der Paramente
- d) Die Vorbereitung des Gottesdienstes
- e) Gespräch über Sinn und Ordnung der Taufe
- f) Gespräch über Sinn und Ordnung des Abendmahls
- g) Aufgaben und Benutzung der Glocken
- h) Kerzen – Bedeutung und Behandlung
- i) Handhabung und Pflege der Abendmahls- u. Taufgeräte
- j) Das Evangelische Kirchengesangbuch
- k) Konfessionskunde

5. Recht und Verwaltung

- a) Rechtsfragen in Kirche und Gemeindehaus
- b) Gespräch über Amtshandlungen nach der Kirchenordnung
- c) Was ein Küster über die Verwaltung und Verwendung der Kollekte wissen muß
- d) Unfall-Verhütungsvorschriften
- e) Rechte und Pflichten des Küsters nach der Küsterordnung
- f) Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

6. Praxis und Technik

- a) Fußboden – Material und Pflege
 - b) Der technische Umgang mit den Glocken
 - c) Wartung der Läutemaschinen und Turmuhren
 - d) Das Wichtigste über Heizung und Belüftung
 - e) Öffentlichkeitsarbeit / Schaukastengestaltung
 - f) Ökologie in Kirche, Gemeindehaus und Anlagen
- Grund- und Aufbaulehrgang sind eine Einheit. Den Abschluß erreicht nur, wer an beiden Lehrgängen teilnahm. Der Lehrgangsabschluß erfolgt mit einer schriftlichen Prüfung. Über die abgelegte Prüfung erhalten die Teilnehmer vom Landeskirchenamt eine Bescheinigung.

Anmeldungen an: Günter Schenk, Bruchstr. 29, 57271 Hilchenbach, Telefon 0 27 33 / 22 17

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 3. 1994
Az.: C 3-61

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Bochum:

Krankenhausseelsorge

Kg. Hofstede-Riemke (Gemeindearbeit)

Frauenarbeit (1/2 Dienst)

Kirchenkreis Dortmund-Süd:

Kg. Löttringhausen (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Gelsenkirchen:

Studentenseelsorge an der Fachhochschule Buer

Kirchenkreis Herford:

Vertretungsaufgaben

Kirchenkreis Minden:

Kg. Minden-Marien (Kinder- und Jugendarbeit)

Kirchenkreis Münster:

Aufgaben der Behinderten- und Gehörlosen-seelsorge

Kirchenkreis Recklinghausen:

Mitarbeit an der Ev. Heimvolkshochschule Haus Haard (Teildienst)

Kirchenkreis Siegen:

Kg. Ferndorf (Gemeindearbeit und Krankenhausseelsorge)

Kg. Krombach (Gemeindearbeit und Gemeindeaufbau)

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/in/Pfarrer besitzt.

Druckfehlerberichtigung

Im KABl. Nr. 8/1993 muß es auf Seite 231 unter Ziffer II Ziffer 7 a richtig lauten: wenn ein Ehepartner nicht Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist,

Im KABl. Nr. 8/1993 muß es auf Seite 254 § 13 Abs. 1 letzter Satz richtig lauten: Sind nicht mehr als 50 Wahlberechtigte betroffen, ist auf die Möglichkeit der vereinfachten Wahl bereits auf der Versammlung, zu der einberufen wird, hinzuweisen.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Christine Baumann am 19. Dezember 1993 in Letmathe;

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Bitter am 6. Februar 1994 in Brünninghausen;

Pastor im Hilfsdienst Johannes Böhnke am 16. Januar 1994 in Hemer;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Böhringer am 13. Februar 1994 in Witten-Bommern;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Breitling - van de Pol am 30. Januar 1994 in Gelsenkirchen-Schalke;

Pastorin im Hilfsdienst Ruth Hansen am 13. Februar 1994 in Witten-Bommern;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Hein am 20. Februar 1994 in Lüdinghausen;

Pastorin im Hilfsdienst Martina Heinz am 6. Februar 1994 in Gelsenkirchen-Horst;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Markus Hentschel am 23. Januar 1994 in Berchum;

Pastorin im Hilfsdienst Christine Jung am 5. Dezember 1993 in Bochum-Linden;

Pastorin im Hilfsdienst Jutta Kiquio am 23. Januar 1994 in Schale;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Kuhlmann-Gutmann am 5. Februar 1994 in Bottrop-Eigen;

Pastor im Hilfsdienst Dieter Kuhlo-Schöneberg am 2. Januar 1994 in Rahden;

Pastor im Hilfsdienst Hans Lessing am 20. Februar 1994 in Brambauer;

Pastor im Hilfsdienst Bodo Meier am 16. Januar 1994 in Hagen-Dahl;

Pastor im Hilfsdienst Dr. phil. Jörg Mertin am 23. Januar 1994 in Paderborn;

Pastorin im Hilfsdienst Silke Niemeyer am 6. Februar 1994 in Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Christian Reiser am 30. Januar 1994 in Hattingen-Winz;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Risch am 30. Januar 1994 in Scharnhorst-Schalom;

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Rosenbusch am 30. Januar 1994 in Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Michael Schulze am 19. Dezember 1993 in Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Weber am 30. Januar 1994 in Gevelsberg;

Pastor im Hilfsdienst Frank Winkelmeier am 30. Januar 1994 in Bielefeld.

Erneute Übertragung der Ordinationsrechte:

Herrn Folkhart Linßner, Siegen, sind nach Anhörung des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen worden.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Volker Bäumer, Ferndorf, zum 1. Februar 1994;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Kuhlmann-Gutmann, Gladbeck, zum 1. Februar 1994.

Bestätigt ist:

die folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn am 12. November 1993:

Pfarrer und Superintendent Hans-Joachim Ziemann zum Superintendenten des Kirchenkreises Paderborn (Wiederwahl).

Berufen sind:

Pastorin Dr. theol. Hanni Berthold zur Pfarrerin des Frauenreferates der Evangelischen Kirche von Westfalen (1. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Frank Willi Buhlmann zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Alfred Buß, Kirchenkreis Unna (1. Pfarrstelle), zum Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Unna;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Gerd Cornelius zum Pfarrer der Evang. Petrus-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Diekmeyer zum Pfarrer der Evang. Erlöser-Kirchengemeinde

Lüdenscheid (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer i. W. Peter Gräwe zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Gernot Harke zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Holsen-Ahle (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastorin im Hilfsdienst Anke Leuning zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Herr Folkhart Linßner zum Pfarrer der Evang. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor Jürgen Nesperke zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Fürstenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Pfuhl zum Pfarrer der Evang. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pfarrer Rainer Rimkus zum Pfarrer der Evang.-Luth. Pauluskirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor Rudolf Rogalla zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Wanne-Mitte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Schäfer zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Haspe (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Martin Schwerdtfeger zum Pfarrer der Evang.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Stintmann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Wittel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor Andreas Gustav Strehlau, Evang. Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Gütersloh (8. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Hardy Teßmann, Evang. Kirchengemeinde Staaken, Kirchenkreis Berlin-Spandau / Evang. Kirche in Berlin Brandenburg, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Havixbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster.

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Beate Balzer, Bethel, gemäß §§ 13 HDG und 61 a, 1 PfdG;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Lipke, Gelsenkirchen, infolge Berufung in den Dienst der Kinder-nothilfe e.V. in Duisburg.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrer Burkhard Budde, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Spenge (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, infolge Berufung in den Dienst der Evang.-Luth. Diakonissenanstalt Marienstift in Braunschweig.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Pastorin im Hilfsdienst Sonja Sternberg, Bielefeld, mit Ablauf des 28. Februar 1994.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Maiwald-Humbert, Witten, mit Ablauf des 2. Februar 1994.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer und Superintendent Heinrich Meier, Kirchenkreis Unna, zum 19. Februar 1994;

Pastor Dr. theol. Hans-Joachim Schwager, v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel, zum 1. März 1994.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Dr. phil. Hans-Joachim Dummer, zuletzt Pfarrer in Münster-Apostel, Kirchenkreis Münster, am 18. Januar 1994 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl Hensel, zuletzt Pfarrer in Hagen-Paulus, Kirchenkreis Hagen, am 4. Februar 1994 im Alter von 86 Jahren;

Superintendent i. R. Max Rietbrock, zuletzt Pfarrer und Superintendent in Versmold, Kirchenkreis Halle, am 23. Februar 1994 im Alter von 93 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die 14. **Kreispfarrstelle** Bielefeld (Frauenarbeit).

Bewerbungen sind an den Herrn Superintenden-ten zu richten.

b) die 9. **Verbandspfarrstelle** der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen), sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzen- den des Vorstandes der Vereinigten Kirchen- kreise Dortmund, Herrn Superintendent Fried- rich Schophaus, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund.

c) die **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superinten- denten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Kate- chismus

2. Pfarrstelle der Evang. Christus-Kirchengemeinde Ahaus, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bri- lon, Kirchenkreis Arnsberg;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Greven, Kirchenkreis Münster (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Herdecke, Kirchenkreis Hagen (mit Zusatzauftrag in der Krankenhausseelsorge);

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe, Kir- chenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck, Kirchenkreis Minden;

5. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen;

4. Pfarrstelle der Evang. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Oelde, Kirchenkreis Gütersloh;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt, Kirchen- kreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Südlengern, Kirchenkreis Her- ford;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Weitmar, Kirchenkreis Bochum.

d) Pfarrstelle 1.2 der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, Kirchenkreis Lübbecke, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann; dabei macht das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht gemäß § 1 Absatz 1 GPfBG Gebrauch.

Ernannt sind:

Herr Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. Dieter Fuchs, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Herr Dieter Ganser, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Herr Studienrat im Kirchendienst (i. K.) Dr. Wolfgang Jakobi, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, z. Z. beurlaubt zum Auslandsschuldienst an der Deutschen Schule Las Palmas de Gran Canaria, zum Oberstudienrat im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 an.

Herr Oberstudienrat im Kirchendienst Eckhard Keßler, Ev. Landesschule zur Pforte in Meinerzhagen, zum Studiendirektor im Kirchendienst mit Wirkung vom 1. Februar 1994 an.

Frau Studienrätin im Kirchendienst (i. K.) Irene M. Tauber, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 1. Januar 1994 an.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Jörg S o n d e r m a n n ist mit Wirkung vom 1. April 1994 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Hamm berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Titelverleihung:

Der C-Kirchenmusikerin Anneliese Czimek, Evangelische Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, ist der Titel „Kantorin“ verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker / C-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Sebastian Dorok, Möhnestraße 26, 59494 Soest;
Christian Fehst, Am Hohen Kamp 5, 59192 Bergkamen;

Lutz Fietze, Ginsterweg 29, 59174 Kamen;

Wolfgang Flunkert, Hengser Weg 67, 59439 Holzwickede;

Wiebke Friedrich, Robert-Stolz-Weg 3, 59227 Ahlen;

Heiko Held, Auf der Geist 3, 59067 Hamm;

Gudrun Jacobs, Westfeld 57, 58730 Fröndenberg;

Alexandra Jedamczik, Selmiger Heideweg 16, 59077 Hamm;

Natascha Jedamczik, Selmiger Heideweg 16, 59077 Hamm;

Stefan Krüger, Lendringser Weg 27, 59494 Soest;

Karin Küpper, Lohbreiweg 8, 59514 Welver;

Jürgen Lining, Lippestraße 161, 59071 Hamm;

Björn Mühlen, Hollmanns Kamp 4, 59427 Unna;

Ulrike Pahl, Stormstraße 19, 59192 Bergkamen;

Markus Rhein, Richard-Wagner-Straße 20 a, 59063 Hamm;

Thomas Schepansky, Lippkampstraße 30, 44534 Lünen;

Svenja Schlüter, Massener Straße 10, 59439 Holzwickede;

Maike Schulthoff, Fels-Loh-Straße 17, 59077 Hamm;

Thomas Volkmann, Goldacker 10, 59494 Soest;

Jörg Wesel, Wilhelm-Busch-Ring 23 b, 59174 Kamen.

Den Fachkurs „Dienst- und Arbeitsrecht“ 5.93 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 am 21. Januar 1994 die folgenden Teilnehmer/innen bestanden:

Althoff, Jörg, KK Iserlohn

Brummel, Silvia, Versorgungskasse Dortmund

Ernst, Karin, Diakonisches Werk Münster

Junge, Doris, KK Hattingen-Witten

Klähren, Sandra, VKK Dortmund

Knublauch, Thorsten, Gesamtverband Hagen

Köppen, Stefanie, Kg Iserlohn

Kostaniak, Marlis, KK Herne

Küster, Cornelia, LKA Bielefeld

Linke, Regina, LKA Bielefeld

Martin, Brigitte, Kg Bad Salzuflen

Panczek, Danuta, KK Herne

Schöppel, Helma, VKK Dortmund

Tinter, Detlef, KK Minden

Vogel, Stefani, Gesamtverband Hagen

Zubrytzki, Christina, Ev. Studienwerk Villigst

Stellenausschreibung:

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht zum 1. 3. 1995 für die Pfarrstelle „Leitung des Volksmissionarischen Amtes, Witten,“ eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der mit Leitungs- und Kommunikationskompetenz sich dafür einsetzt,

– die missionarische Verkündigung in der Westfälischen Landeskirche zu fördern,

– die Zusammenarbeit der verschiedenen Ämter und Werke der Evangelischen Kirche von Westfalen unter missionarischen Gesichtspunkten zu stärken,

– Gemeinden und Kirchenkreise mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Evangelisationen und anderen Formen missionarischer Arbeit zu gewinnen.

Die Leitung des Volksmissionarischen Amtes soll den Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche von Westfalen theologisch-konzeptionell und praktisch fördern und begleiten, sowie die Verbindung mit anderen missionarischen Gruppen und Arbeitszweigen – auch im Bereich der Ökumene – initiieren bzw. vertiefen. Zu den Aufgaben gehört, das Evangelium durch Predigt und Publikationen, durch die Entwicklung und Begleitung von Arbeitsformen der Evangelisation und missionarischen Veranstaltungen erfahrbar zu machen.

Es wird ein engagierter, selbständiger und innovativer Dienst in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Mitarbeiterschaft des Volksmissionarischen Amtes erwartet.

Weitere Auskünfte erteilt Landeskirchenrätin D. Damke, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Tel.: 05 21 / 5 94 - 3 23.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 1. 5. 1994 zu richten an die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

Stellenangebote:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Ausschreibung der A-Kirchenmusikerstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm:

Wegen der Berufung des derzeitigen Stelleninhabers in das Rektorat der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen in Herford ist die

A - KIRCHENMUSIKERSTELLE

unserer Pauluskirche/Hamm zum 1. September 1994 oder später wiederzubesetzen.

Da unser Kantor zusätzlich Landeskirchenmusikwart der EKvW war und dies bis zum genannten Termin weiterhin ist, möchte die Kirchengemeinde Hamm einen Nachfolger / eine Nachfolgerin, der/die sich mit ganzer Kraft dem reichen kirchenmusikalischen Feld widmen kann.

Die Kirchengemeinde Hamm hat ca. 20 000 Gemeindeglieder in 9 Pfarrbezirken. Die beiden Innenstadtkirchen, Pauluskirche (1000 Plätze) und

Lutherkirche (350 Plätze), sind Arbeitsplatz des neuen Kirchenmusikers / der neuen Kirchenmusikerin mit Ausstrahlung auf die gesamte Gemeinde, den Kirchenkreis und die Region.

Vorhanden sind:

a) an Instrumentarium:

in der Pauluskirche:

- Beckerath-Orgel (Baujahr 1967) mit 39 Registern, 8 Setzern und 3 Manualen;
- Ott-Positiv mit 4 Registern;
- Sassmann-Cembalo mit 2 Manualen, 16 Fuß

in der Lutherkirche:

- Klais-Orgel (Baujahr 1981) mit 10 1/2 Registern und 2 Manualen

in zwei Gemeindezentren:

- 2 Klaviere, Orff'sches Instrumentarium

b) an musikalischen Gruppen:

- Pauluskantorei (70 Mitglieder);
- Paulus-Ensemble (10-20 Mitglieder);
- Kinderkantorei (bis 1986);
- CVJM-Posaunenchor (eigene Leitung)

c) an Aktivitäten:

- kirchenmusikalischer Dienst im Gottesdienst;
- Bach-Kantatenaufführungen im Gottesdienst;
- „Orgelmusik zur Marktzeit“ (jeden 1. Samstag im Monat);
- Konzerte Pauluskirche Hamm (jeweils sonntags);
- Internationale MAX-REGGER-TAGE Hamm (seit 1975, jährlich).

Wir wünschen uns:

engagierte, qualifizierte Fortsetzung der Arbeit, Wiederbelebung der gesamten Kinder- und Jugendarbeit, Offenheit für alle Formen der kirchenmusikalischen/gottesdienstlichen Geschehens, Offenheit für die gesamte Bandbreite des Liedgutes, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiter/n/innen der Kirchengemeinde, Fortführung der Tradition der Pflege der kulturellen Kontakte zur Stadt Hamm.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF IVb bis II. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Auskünfte erteilen:

Herr Rechtsanwalt Burkhard Großmann (Tel.: 0 23 81 / 6 32 82), Herr Pfarrer Heinz-Georg Wenzel (Tel.: 0 23 81 / 2 59 95), sowie der Pauluskantor, Herr Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt (Tel.: - priv. - 0 23 81 / 2 05 50, Tel.: - dienstl. - 0 23 81 / 2 62 82).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bitte bis zum 16. Mai 1994 an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm, Herrn Pfarrer Friedrich Pankoke, Martin-Luther-Str. 27 b, 59065 Hamm (Tel.: 0 23 81 / 1 42 - 0), zu richten.

Der Kirchenkreis Herne sucht für den gemeinsamen Rechnungsprüfungsverbund der Kirchenkreise Hattingen-Witten, Herne und Schwelm zum nächstmöglichen Termin eine/einen Mitarbei-

terin/Mitarbeiter im Prüfungsdienst (Prüfer) mit Dienstsitz in Herne.

Wir bieten ein anspruchsvolles und verantwortliches Aufgabengebiet, das selbständig zu bearbeiten ist, gleitende Arbeitszeit und eine Vergütung bis zur Verg.-Gr. III BAT-KF, bzw. bei Vorliegen der entsprechenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen eine Besoldung nach A 12 BBO sowie nötigenfalls Hilfe bei der Wohnungssuche.

Wir erwarten eine/einen engagierten evangelischen Bewerberin/Bewerber mit der Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation. Neben der persönlichen und fachlichen Eignung erwarten wir umfassende berufliche Erfahrungen im kirchlichen bzw. öffentlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen und im allgemeinen Verwaltungsdienst, um den gestellten Aufgaben gerecht werden zu können.

Dazu gehören die Durchführung der Prüfungen der Kassen, Jahres- und Baurechnungen gemäß der Rechnungsprüfungsordnung, Visakontrollen und Prüfungen in besonderen Einzelfällen im gesamten Verbundgebiet. Der Arbeitsschwerpunkt ist dabei der Kirchenkreis Herne.

Nähere Informationen erteilt Ihnen gern der Rechnungsprüfer des Verbundes, Herr Juschka. Sie erreichen ihn montags und freitags unter der Rufnummer 0 23 23 / 14 00 20.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind zu richten an:

Kirchenkreis Herne,
z. Hd. Herrn Superintendent Röber
Albert-Klein-Str. 1
44628 Herne

Beim Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken ist zum 1. 7. 1994 die Stelle des/der Grundstückssachbearbeiters/in wieder zu besetzen.

Zu den Hauptaufgaben gehören

- Beratung in Grundstücks- und Bauangelegenheiten einschl. Inventar wie Orgeln, Glocken usw.
- Grundsatzfragen des Grundstücks- und Baurechts einschl. Führung der Kirchengrundbücher
- Verwaltung der Liegenschaften
- Versicherungsangelegenheiten

Wir wünschen uns evangelische Bewerberinnen oder Bewerber, die die 2. Kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine andere gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Bewerber/innen, die die Befähigung für den mittleren Verwaltungsdienst nachweisen können, wird die Möglichkeit eingeräumt, die 2. Verwaltungsprüfung abzulegen.

Laut Stellenplan ist die Stelle nach Vergütungsgruppe V b / IV b BAT-KF (VKA) Fallgruppe 19/20 bewertet.

Dienstsitz ist das Kreiskirchenamt in Steinfurt-Burgsteinfurt, einer Kreisstadt mit ca. 31 500 Einwohnern mitten in der münsterländischen Parklandschaft mit vielfältigen Freizeitangeboten. Wei-

terführende Schulen sowie eine Fachhochschule für Technik sind am Ort.

Bitte bewerben Sie sich mit den üblichen Unterlagen beim Kreiskirchenamt Steinfurt, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt.

Für telefonische Fragen vorab stehen Ihnen Herr Bocker (Tel.: 0 25 51 / 1 44 13) und Frau Buchwald (Tel.: 0 25 51 / 1 44 15) gern zur Verfügung.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Passion

„Theologische Beiträge“, 25. Jg., 1994, Heft 1, Theologischer Verlag Rolf Brockhaus, Wuppertal, 56 S., Einzelheft 9,- DM.

Neben einer Predigt (Theo Sorg) und einer Auslegung des Gleichnisses von den bösen Weingärtnern (Reinhard Feldmeier) sind zwei spezielle Beiträge zur Passionszeit zu nennen: ein Aufsatz „Wer war schuld am Tode Jesu?“ (Klaus Haacker) und eine Studie zur Gethsemane-Perikope (Thomas Pola). K.-F. W.

Ostern

„Russische Osterlichter“. Zusammengestellt von Wolfgang Dietrich (GTB 1126), Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1994, 96 S., kt., 14,80 DM.

Texte der Liturgie und Spritualität sowie etliche kurze Erläuterungen folgen der österlichen Woche (von der Osternacht bis zum Samstag nach Ostern). Diese sehr gelungene Auswahl wird auch evangelische Christen erfreuen. Österliches Weggeleit! K.-F. W.

Mystik

„Das Segel ist die Liebe“. Mystische Losung für jeden Tag. Ein Kalender für das Jahr 1994. Unter Mitwirkung von Freunden der Mystik zusammengestellt und hrsg. von Wolfgang Böhme, Insel Verlag, Frankfurt/M. und Leipzig, 1993, 160 S., Ln., 24,- DM.

Verspätet, aber doch nicht zu spät wird auf diesen sehr schönen Band hingewiesen. Er enthält für jeden Tag des Jahres 1994 einen Text, der zumeist aus christlicher Mystik stammt. Zum Osterfest ist eine besondere Betrachtung eingefügt; der Band bietet einige gute Bilder. Wer ihn besitzt, wird ihn nicht am Beginn des Jahres 1995 wegwerfen. K.-F. W.

Karl Barth (I)

Karl Barth:

– „Vorträge und kleinere Arbeiten 1905–1909“. In Verbindung mit Herbert Helms hrsg. von Hans-Anton Drewes und Hinrich Stoevesandt (Gesamtausgabe, Abt. III), XX, 446 S., Ln., 72,- DM;

– „Vorträge und kleinere Arbeiten 1909–1914“. In Verbindung mit Herbert Helms und Friedrich-Wilhelm Marquardt hrsg. von Hans-Anton Drewes und Hinrich Stoevesandt (Gesamtausgabe, Abt. III), XX, 778 S., Ln., 86,- DM;

beide Bände im Theologischen Verlag, Zürich.

Der erste Band enthält Arbeiten aus der Zeit, als Barth Student (1904–1908) und Hilfsredaktor der „Christlichen Welt“ in Marburg (1908/09) war. Im Vordergrund stehen Themen der neutestamentlichen Exegese und der Kirchengeschichte. Vom späteren theologischen Erneuerer lassen die Texte noch nichts ahnen. Einleitungen und Anmerkungen erschließen die Quellen; es werden auch Reaktionen von Barths Eltern und anderen Lesern notiert.

Im zweiten Band sind zuerst Arbeiten des Hilfspredigers in Genf zusammengefaßt, sodann solche aus den ersten drei Jahren des Pfarramts in der aargauischen Arbeitergemeinde Safenwil. Die Beiträge zeigen einen Wandel vom klugen Kommentator zum engagierten Verfechter der Sache der Arbeiter, denen er auch das Evangelium nahezu bringen versucht. Wiederum ist der Wert der Einleitungen und Anmerkungen hervorzuheben.

Die beiden Bände werden gerade denen, die mit und über Barth gearbeitet haben, viele Aufschlüsse zur Genese seiner Theologie bringen – auch Überraschungen. K.-Fl. W.

Karl Barth (II)

Jae Jin Kim: „Die Universalität der Versöhnung im Gottesbund“. Zur biblischen Begründung der Bundestheologie in der Kirchlichen Dogmatik Karl Barths (Studien zur systematischen Theologie und Ethik, Bd. 2), Lit Verlag, Münster, 1992, 216 S., kt., 48,80 DM.

Die vorliegende Arbeit, eine bei Michael Welker angefertigte Münsteraner Dissertation, kommt zu dem Ergebnis, daß „die Versöhnungslehre Barths als trinitarisch entfaltete christologische Bundeslehre“ (S. 177) zu charakterisieren ist. K.-F. W.

Hebräerbrief (I)

Der Hebräerbrief ist wohl das in den letzten Jahren im deutschen Sprachraum am meisten und ausführlichsten in Kommentaren ausgelegte neutestamentliche Buch. In jüngster Zeit ist fast Jahr für Jahr ein Kommentar erschienen. Schon 1984 hat Herbert Braun seinen vor allem die philologischen und religionswissenschaftlichen Aspekte betonenden Kommentar vorgelegt (Handbuch zum NT, Bd. 14). Dazu sind die immer noch wertvollen Kommentare von Franz Delitzsch und Eduard Riggenbach nachgedruckt worden. Im folgenden sollen die neuen Bände vorgestellt werden.

Harald Hegermann: „Der Brief an die Hebräer“ (Theologischer Handkommentar zum NT, Bd. 16), Evangelische Verlagsanstalt, Berlin (jetzt Leipzig), 1988, XVI, 303 S., Ln., 32,- DM.

Es ist „eine erstaunliche theologische Geschlossenheit, die den Hebr vor anderen neutestamentlichen Schriften auszeichnet. Gewiß kommt darin nochmals die literarische Ganzheitlichkeit zum Ausdruck, die schon an der Komposition ablesbar ist. Hebr hat etwas von der Stringenz einer gut disponierten mündlichen Rede. Aber ihr liegt doch offenbar auch eine geschlossene theologische Gesamtposition von durchsichtiger Klarheit zugrunde. An entscheidenden Stellen seiner Gedankenführung wiederholt der Autor geradezu so

etwas wie einen soteriologischen Cantus firmus. Man wird an johanneische Literatur erinnert“ (S. V). „Es gibt für den Verfasser keinen anderen Glaubensgrund als das Wort Gottes und keine andere Gewißheit als die aus diesem Glauben selbst“ (S. 25). Harald Hegermann (München) gliedert in seiner Einleitung die theologische Konzeption des Briefes in drei Abschnitte: 1. „Theologie des Wortes Gottes“; 2. „Parakletische Theologie“; 3. „Theologie der Gewißheit“. Neben Exkursen hat der Kommentar einige Textbeilagen (u. a. Philon) in griechischer und deutscher Sprache. K.-F. W.

Hebräerbrief (II)

Claus-Peter März: „**Hebräerbrief**“ (Kommentar zum NT mit der Einheitsübersetzung, Bd. 16), Echter Verlag, Würzburg, 1989, 88 S., kt., 24,- DM.

Der Erfurter katholische Neutestamentler Claus-Peter März legt einen allgemein verständlichen Kommentar vor. Er geht von einer Abfassung des Briefes zwischen 80 und 90 aus. Der Autor sucht verunsicherte Christen im Glauben zu stärken. In christologisch-paränetischer Ausrichtung will er trösten, mahnen und ermutigen; er motiviert „die Dringlichkeit der Paränese durch den Gerichtsgedanken“ (S. 14). „Er will letztlich auch keineswegs den Status möglicher Adressaten dogmatisch fixieren, sondern die Adr vor dem Verlust eines nicht wiederkehrenden Heilsangebotes warnen.“ Letzteres mit allem Nachdruck in einer Zeit innerer Unsicherheit und Glaubensschwäche neu bewußt zu machen, darf als das eigentliche Ziel des Hebräerbriefes angesehen werden“ (ebd.). K.-F. W.

Hebräerbrief (III)

Erich Gräßer: „**An die Hebräer**“:

- 1. Teilband: Hebr 1–6 (Evangelisch-Katholischer Kommentar zum NT, Bd. XVII/1), 1990, X, 388 S., kt., 132,- DM (Forts. 106,- DM);
- 2. Teilband: Hebr 7, 1–10, 18 (Evangelisch-Katholischer Kommentar zum NT, Bd. XVII/2), 1993, X, 238 S., kt., 86,- DM (Forts. 70,- DM);

beide Bände im Benziger Verlag, Zürich – Braunschweig, und im Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn.

Gräßers Kommentar ist mit Recht ein „Muster theologischer Hermeneutik“ genannt worden. Er geht mit exegetisch-religionsgeschichtlicher Information eine vorbildliche Verbindung ein.

Gräßer selbst schreibt über das „besondere theologische Profil des Hebräerbriefes“: „Der Verfasser unserer ‚Mahnrede‘ will einer von langer Glaubenswanderschaft müde und verzagt gewordenen Christenheit Mut zum Durchhalten machen, indem er ihr Bekenntnis in der Länge, in der Breite, in der Höhe und in der Tiefe neu vermißt. Wir stehen vor dem bemerkenswerten Versuch, eine Glaubenskrise zu bewältigen durch – bessere Theologie. Das könnte die heutige Christenheit aufmerken lassen“ (I, S. VIII). „In der Gegenwart mehren sich . . . die Stimmen derer, die im Hebräerbriefautor den ‚dritten großen Theologen des Neuen Testaments‘ (neben Paulus und Johannes) erblicken und sein Werk zu den ‚wichtigsten Dokumente(n) ntl. Theo-

logie aus der nachpaulinischen Zeit der westlichen Kirche‘ zählen“ (I, S. 38).

Wir warten gespannt auf die Fortsetzung des Kommentars. K.-F. W.

Hebräerbrief (IV)

August Strobel: „**Der Brief an die Hebräer**“ (Das Neue Testament Deutsch, Bd. 9/2), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1991, 202 S., kt., 29,80 DM.

Der gelehrte Vf. des Hebräerbriefes will die Gemeinde in ihrer Welt der Bildung und des Fortschrittes zum entschiedenen Christsein ermutigen. Der Brief ist „als Zeugnis eines jüdenchristlichen Urchristentums zu deuten . . . , das das Christusgeschehen zwar hellenistisch ausgesprochen, aber in Wahrheit durchaus apokalyptisch verstanden hat. Es wird Ziel der Auslegung sein, diese wichtige Erkenntnis hermeneutisch so umzusetzen, daß die Offenbarungsstruktur des Geschehens zur Möglichkeit heutigen Verstehens wird. Mit anderen Worten: Das Gottes- und Heilsgeheimnis des Kreuzes ist in heutiger Sprache als zeitlos-gültige ‚Eschatologie des Kreuzes‘ darzulegen. . . Der letzte Maßstab ist durch das Opfer Christi gesetzt“ (S. 16). K.-F. W.

Hebräerbrief (V)

Hans-Friedrich Weiß: „**Der Brief an die Hebräer**“ (Kritisch-exegetischer Kommentar über das NT, Bd. 13), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1991, 801 S., Ln., 220,- DM.

Der Rostocker Neutestamentler Hans-Friedrich Weiß will das „pastorale Grundanliegen“ (S. 5) des Hebräerbriefes herausarbeiten. Der Brief belegt auch in der „Spätzeit des Urchristentums noch eine relative Offenheit der auf Vergewisserung des Glaubens zielenden Reflexion“ (S. 95). Nicht „praktisches Christentum mit Tendenz zur Ethisierung“ gibt den Ton an, sondern eine „Paränese als Schlußfolgerung aus der Darlegung und Entfaltung der christologisch-soteriologischen Position“ bezeugt die Sonderstellung des Briefes am Ausgang des 1. Jahrhunderts (ebd.). Der vorliegende Kommentar ist gelegentlich allzu breit angelegt; allein die Einleitung umfaßt etwa 100 Seiten. K.-F. W.

Hebräerbrief (VI)

Erich Gräßer: „**Aufbruch und Verheißung**“. Gesammelte Aufsätze zum Hebräerbrief. Zum 65. Geburtstag mit einer Bibliographie des Verfassers hrsg. von Martin Evang und Otto Merk (Beihfte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche, Bd. 65), Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 1992, VIII, 367 S., Ln., 158,- DM.

Erich Gräßer hat in der „Theol. Rundschau“ (30. Jg., 1964) eine große Sammelrezension „Der Hebräerbrief 1938–1963“ vorgelegt. Dieser Beitrag – 100 Seiten! – ist im vorliegenden Band abgedruckt. Eine umfassende Berichterstattung! Es folgen zehn Aufsätze, die zumeist schon in Zeitschriften und Sammelwerken erschienen sind und z. T. auch Fragen unserer Zeit behandeln (Holocaust). Ein weiterer Beitrag – in der „Theol. Rundschau“

(56. Jg., 1991) erschienen – stellt neue Kommentare zum Hebr. vor (mit einem bisher unveröffentlichten Nachtrag). Es folgen – eine gute Idee der Herausgeber! – drei Beiträge Gräfers aus den „Göttinger Predigtmeditationen“. Am Schluß finden wir die Bibliographie Erich Gräfers. K.-F. W.

Hebräerbrief (VII)

„Bibel und Kirche“, 48. Jg., 1993, Heft 4, Katholisches Bibelwerk, Stuttgart, 72 S., Einzelheft 8,- DM.

Das vorliegende Heft enthält nützliche Beiträge von Claus-Peter März, Thomas Söding, Ottmar Fuchs und Erich Gräfer; es dient in guter Weise als Überblicksinformation.

Eine kurze Schlußbemerkung zu den vorgestellten Kommentaren: als besonders wertvoll für die Predigtvorbereitung empfehle ich die Werke von Gräfer, Hegermann und Strobel. K.-F. W.

Jesus

Joachim Gnilka: „Jesus von Nazareth“. Botschaft und Geschichte, Verlag Herder, Freiburg, 1993, 336 S., kt., 29,80 DM.

Gnilkas Jesus-Buch liegt in einer preiswerten Sonderausgabe vor. Es ist wegen seiner wissenschaftlichen Verlässlichkeit auf dem heutigen Stand der Forschung und wegen seiner anschaulichen Sprache gelobt worden. Höchst interessant ist ein Gespräch mit dem katholischen Neutestamentler Gnilka (u. a. über die Kirche und die Sakramente).

K.-F. W.

Lukasevangelium

Heinz Schürmann: „Das Lukasevangelium“:

– Erster Teil: Kommentar zu Kap. 1,1 – 9,50 (Herders Theologischer Kommentar zum NT, Bd. III/1), 4. Aufl., 1990, LII, 592 S., Ln., 165,- DM (Subskr. 155,- DM);

– Zweiter Teil. Erste Folge: Kommentar zu Kap. 9,51 – 11,54 (Herders Theologischer Kommentar zum NT, Bd. III/2,1), 1994, XXIV, 360 S., Ln., 84,- DM (Subskr. 76,- DM);

beide Bände im Verlag Herder, Freiburg.

Der erste Teil ist 1969 erschienen. Daß er schon in vierter Auflage erscheint, zeigt die Breite der Wirkung: er ist nicht nur von neutestamentlichen Fachkreisen „angenommen“ worden. Schürmann hatte den Band als Neutestamentler in Erfurt unter schwierigen Bedingungen geschrieben. Nun liegt eine erste Folge des zweiten Teils vor. Schürmann kann jetzt deutlich die Gründe nennen: „Als Neutestamentler an der einzigen katholischen Theologischen Hochschule im kirchlichen Raum der ehemaligen DDR, im Bereich des ‚real existierenden Sozialismus‘ mit seiner totalitären Weltanschauung, hatte ich neben der Hauptaufgabe – der Lehrtätigkeit (mit ihrer Verpflichtung zu wissenschaftlicher Quellenarbeit) – immer auch notwendige ‚Nebenbeschäftigungen‘: Hilfen in den noch härter betroffenen östlichen Nachbarkirchen, in ökumenischer Arbeit sowie in theologischen, pastoralen und geistlichen Bildungsaufgaben“ (II, S. VII).

Schürmann legt ein Kommentarwerk vor, das in theologischer Verantwortung bei pastoralen und geistlichen Aufgaben hilft. Gerade die Predigt wird hier vorbereitet. Der erste Teil enthält 23 Exkurse, allein 13 zu Luk. 1–2. K.-F. W.

Korintherbriefe

Hans Dieter Betz: „2. Korinther 8 und 9“. Ein Kommentar zu zwei Verwaltungsbriefen des Apostels Paulus. Aus dem amerikanischen Englisch übersetzt und für die deutsche Ausgabe redaktionell bearbeitet von Sibylle Ann, Chr. Kaiser / Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1993, VIII, 301 S., kt., 128,- DM.

Der Band des Chicagoer Neutestamentlers Hans Dieter Betz ist ein Kommentar zu 2. Kor. 8 und 9 mit einer ausführlichen Einleitung zur Forschungsgeschichte von Semler bis G. Bornkamm. Betz berücksichtigt die antike Rhetorik und Epistolographie und richtet seinen Blick auf die Verwaltungssprache in den Briefen. Die kirchliche Praxis des Apostels Paulus wird in vielen Einzelfragen deutlicher als in der bisherigen Forschung.

K.-F. W.

Philipperbrief

Ulrich B. Müller: „Der Brief des Paulus an die Philipper“ (Theologischer Handkommentar zum NT, Bd. 11/I), Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig, 1993, XVII, 211 S., Ln., 45,- DM.

Das Thema „christlicher Umgang mit dem Leiden“ nimmt im Philipperbrief großen Raum ein. Der Saarbrückener Neutestamentler Ulrich B. Müller legt eine eindruckliche Auslegung vor, die dem Situationshintergrund gerecht wird; er tritt für die literarische Einheit des Briefes ein.

Wie alle Bände der Reihe ist auch dieser Kommentar in der Praxis hilfreich. K.-F. W.

Johanneische Schriften

Walter Schmithals: „Johannesevangelium und Johannesbriefe“. Forschungsgeschichte und Analyse (Beihefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche, Bd. 64), Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 1992, X, 473 S., Ln., 168,- DM.

Die beiden Teile „Forschungsgeschichte“ und „Analyse“ umfassen je etwa die Hälfte des Buches. Im ersten Teil behandelt Schmithals die äußere Bezeugung, die altkirchliche Tradition, die vorkritische Auslegung, traditionelle historische Probleme (antignostische Polemik u. a.), Fragen der „Echtheit“, die Zeit der Auslegung von Holtzmann bis Bultmann (1891–1941), ausführlich Bultmanns Kommentar, schließlich Aufbau und Gliederung des Evangeliums sowie die Johannesbriefe, zuletzt die Hypothese einer johanneischen Schule.

Im zweiten Teil analysiert Schmithals die Lieblingsjünger-Redaktion, den Prolog und die Johannesbriefe. Es folgen zwei Abschnitte zu „Grundevangelium und Evangelium“: zunächst „die Kriterien“ („Ich-bin-Formeln“, Leiblichkeit Jesu, „Doxa“, Martyria, Tradition gegen Enthusiasmus, die „Juden“, der „Kosmos“, Gericht, Eschatologie, Benutzung des AT u. a.), sodann „die Kritik“, in der

Schmithals auf 100 Seiten einen kleinen Kommentar zum Evangelium vorlegt (mit Berücksichtigung fast aller Texte). Im letzten Abschnitt („Zur Interpretation“) geht Schmithals noch einmal auf seine Unterscheidung von „Grundevangelium“ und „Evangelium“ ein. Im Blick auf die Darlegung der Abfassungsverhältnisse freilich darf Skepsis an allzu differenzierter Unterscheidung angebracht sein.

Das Literaturverzeichnis umfaßt ca. 30 Seiten. Wer über johanneische Literatur arbeitet, wird Schmithals' Buch immer wieder zur Hand nehmen.

K.-F. W.

Johannesbriefe

Francois Vouga: „**Die Johannesbriefe**“ (Handbuch zum NT, Bd. 15/III), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1990, IX, 92 S., kt., 27,- DM.

„Dem Kommentar liegt die methodische Hypothese zugrunde, daß die Entwicklung der joh Theologie von der Argumentation der Briefe her und nicht von einer Rekonstruktion der vermeintlichen Gegner her verstanden werden muß. Die innere Logik des joh Christentums, wie es in den Briefen belegt ist, sollte auch seine parallele und kontroverse Rezeptionsgeschichte in der Gnosis und in der antiketzerischen Polemik einigermaßen erklären“ (S. V).

Exkurse klären zusammenhängende Fragen. Der Kommentar hat nicht zuletzt in philologischen und religionsgeschichtlichen Bereichen seine Stärke.

K.-F. W.

Einführungen in das NT

Georg Strecker: „**Literaturgeschichte des Neuen Testaments**“ (Uni-Taschenbücher, Bd. 1682), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1992, 300 S., kt., 34,- DM;

Francois Vouga: „**Geschichte des frühen Christentums**“ (Uni-Taschenbücher, Bd. 1733), Francke Verlag, Tübingen und Basel, 1994, XIV, 287 S., kt., 32,80 DM;

„**Texte zur Umwelt des Neuen Testaments**“. Hrsg. von Charles Kingsley Barrett. 2., erweiterte deutsche Ausgabe hrsg. von Claus-Jürgen Thornton (Uni-Taschenbücher, Bd. 1591), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1991, XXXIV, 413 S., kt., 39,80 DM.

Strecker behandelt in eigenen Abschnitten die Briefliteratur, die Evangelien, die Apostelgeschichte und die Johannesapokalypse, schließlich in einem Epilog den Kanon des NT. – Vouga gibt ein farbiges Bild des frühen Christentums in den beteiligten Personen und Gruppen, in Auseinandersetzungen und Trends sowie in Personen und Werken bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts. – Der dritte Band hat 13 Kapitel mit Texten zum Römischen Imperium, mit Papyri und Inschriften, mit Texten der Philosophen, zur Gnosis und zum Gnostizismus, zu den Mysterienreligionen, zur Geschichte der Juden und zum rabbinischen Judentum, zu Qumran, mit Texten von Philo und Josephus, aus Septuaginta und den Targumim, schließlich zur Apokalyptik. Alle Texte sind gut lesbar übersetzt.

Die Einführungen in das NT repräsentieren in Darstellung und Diskussion den Stand heutiger Forschung.

K.-F. W.

Theologie des NT

Peter Stuhlmacher: „**Biblische Theologie des Neuen Testaments**“. Band 1: Grundlegung. Von Jesus zu Paulus, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1992, XI, 419 S., kt., 74,- DM (Subskr. 66,60 DM).

„Lehre und Botschaft des Neuen Testaments (sind) vor allem im Lichte des Alten Testaments und der frühjüdischen Tradition zu beurteilen.“ Andere Strömungen in der synkretistischen ‚Umwelt‘ des NT haben nicht denselben Rang. Als „geschichtliche Vorgabe“ nennt Stuhlmacher die „zweifache Tatsache, daß Jesus und alle wichtigen neutestamentlichen Autoren geborene Juden waren und in dem (von den Christen erst vom 3. Jh. an so genannten) ‚Alten Testament‘ die Heiligen Schriften gesehen haben, aus denen sie die lebendige Stimme des einen Gottes (vgl. Dt 6,4) als des Vaters Jesu Christi vernahmen.“ „Man kann die alt- und neutestamentlichen Zeugnisse nicht mehr unreflektiert der historisch-kritischen Analyse unterwerfen und die Ergebnisse kurzerhand als Theologie ausgeben, sondern man muß die (unentbehrliche!) historisch-kritische Verfahrensweise in ein angemessenes Verhältnis zu dem Umstand setzen, daß die biblischen Autoren auf eine geistliche Auslegung ihrer Zeugnisse drängen“ (S. IX). „Die Neuartigkeit und Einzigartigkeit des Christusevangeliums zeigt sich gerade darin, daß es das alttestamentliche Zeugnis von der Einzigartigkeit Gottes in der Proklamation Jesu von Nazareth als messianischem ‚Sohn‘ dieses einen Gottes aufnimmt und weiterführt, und zwar in einer kerygmatischen Sprache, die bewußt den Hl. Schriften und ihrer frühjüdischen Interpretation entlehnt ist. Die theologische Bedeutung dieser Sprachgestaltung liegt in der Erkenntnis, daß das Neue Testament ohne das Gotteszeugnis des Alten unverständlich bleibt und daß der christliche Glaube verkümmert und verfälscht wird, wo er sich von seiner Verwurzelung im Alten Testament zu lösen versucht. Da die Hl. Schriften nicht den Christen allein, sondern Juden und Christen gemeinsam gehören, ist ... die theologische Verpflichtung markiert, Israel und seine Traditionen niemals aus der Besinnung auf die Wahrheit des Evangeliums auszuklammern“ (S. 38 f.).

Stuhlmacher will „bewußt in einem Zirkel von kritischer Analyse theologischer Wertung ... arbeiten“ (S. X).

Biblische Theologie

Klaus Haacker: „**Biblische Theologie als engagierte Exegese**“. Theologische Grundfragen und thematische Studien, R. Brockhaus Verlag, Wuppertal und Zürich, 1993, 216 S., kt., 39,- DM.

Der Begriff „Biblische Theologie“ hat nach Haacker drei Dimensionen: 1. „Biblische Theologie‘ kann – auf der Ebene christlicher Lehre oder Systematik – so viel bedeuten wie ‚schriftgemäße Theologie.‘“ 2. „Im Rahmen der Bibelwissenschaft bezeichnet ‚Biblische Theologie‘ die Arbeitsgänge

des großräumigen innerbiblischen Vergleichs und die Versuche gesamtbiblischer Zusammenschau.“
3. „In neuerer Zeit wird der Begriff ‚Biblische Theologie‘ auch gern für den theologischen Brückenschlag von der historisch-philologischen Exegese zu aktuellen Gegenwartsfragen in Kirche oder Gesellschaft verwendet“ (S. 3).

Diese drei Dimensionen hat Haacker in seinen Aufsätzen im Blick. Beispiele: zu 1: „Die Autorität der Heiligen Schrift“; zu 2: „Was meint die Bibel mit dem Glauben?“; zu 3: „Existenz und Exegese“. Besonders gern habe ich den Beitrag über Julius Schniewind gelesen.

K.-F. W.

Aufsätze zum NT

„**Im Zeichen des Kreuzes**“. Aufsätze von Erich Dinkler mit Beiträgen von C. Andresen, E. Dinkler-v. Schubert, E. Gräßer, G. Klein hrsg. von Otto Merk und Michael Wolter (Beihefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche, Bd. 61), Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 1992, X. 578 S., Ln., 218,- DM.

Nach dem Aufsatzband „Signum crucis“ (1867) liegt nun eine weitere Sammlung von Arbeiten Erich Dinklers vor; sie stammen zumeist aus seinem letzten Lebensjahrzehnt. Der Band enthält zwei Beiträge zur Taufe, von denen der erste „im Hinblick auf Karl Barths Tauflehre“ geschrieben wurde. Es folgen Beiträge zu den Korintherbriefen: zwei Auslegungen, die den Weg vom Text zur Predigt zeigen, und neun Predigtmeditationen. Von den vier Aufsätzen zu Geschichte und Theologie des Urchristentums nenne ich besonders den gelehrten Akademiebericht: „EIRENE. Der urchristliche Friedensgedanke“.

Der letzte Teil des Bandes enthält Texte zur Exegese und zur ökumenischen Arbeit, zu Rudolf Bultmann, Hans von Soden, Martin Heidegger und Max Planck, schließlich zur Christlichen Archäologie.

Eingeleitet wird der Band mit vier Beiträgen über Dinkler; am Schluß ist neben den Registern die Bibliographie Erich Dinkler abgedruckt.

Es fällt auf, daß Erich Dinkler mit seiner exegetischen Arbeit auf vielfältige Weise den Weg zur Kirche begleitet hat.

K.-F. W.

Bibel

„**Sola Scriptura**“. Das reformatorische Schriftprinzip in der säkularen Welt. Hrsg. von Hans Heinrich Schmid und Joachim Mehlhausen, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1991, 372 S., kt., 45,- DM.

Der Band dokumentiert den VII. Europäischen Theologenkongreß 1990 in Dresden. Zunächst ist der Eröffnungsvortrag von Bischof Johannes Hempel abgedruckt: „Die Heilige Schrift im Alltag des Menschen“. Es folgen vier Hauptvorträge von Jörg Baur (zum historischen Erbe und zur bleibenden Bedeutung der Schrift), Eginhard Peter Meijering (zur historischen Kritik), Henning Paulsen (zum Kanonproblem) und Jürgen Henkys (zum gegenwärtigen kirchlichen Handeln). Unter den Collo-

quia finden wir Beiträge von Klaus-Peter Hertzsch, Harald Schultze, Wilfried Härle und Martin Honecker. Sodann sind 17 Vorträge aus den einzelnen theologischen Fachgruppen abgedruckt. Ein Lesebuch zu einem stets wichtigen Thema!

K.-F. W.

Glaube und Welt

„**Zeitschrift für Theologie und Kirche**“, 90. Jg., 1993, Heft 4, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 139 S., Einzelheft 28,50 DM.

Das vorliegende Heft ist ein gehaltvoller kleiner Aufsatzband aus allen Disziplinen der Theologie: „Das Gebetbuch des Gerechten. Literargeschichtliche Beobachtungen am Psalter“ (Christoph Levin), „Metapher und Gleichnis. Bemerkungen zur Reichweite des Bildes in religiöser Sprache“ (Hans Weder), „Luthers Wirklichkeitsverständnis“ (Gerhard Ebeling), „Die Freigabe der Welt. Der Gedanke der Schöpfungsmittlerschaft Jesu Christi bei Dietrich Bonhoeffer“ (Michael Trowitzsch), „Die Frage nach Gottes Wirken im geschichtlichen Leben“ (Michael Beintker; Antrittsvorlesung in Münster), „Die Anfänge der Seelsorgebewegung in Deutschland. Ein Beitrag zur neueren Geschichte der Pastoralpsychologie“ (Martin Jochheim).

K.-F. W.

Reformatorisches Erbe

„**Theologische Beiträge**“, 24. Jg., 1993, Heft 6, Theologischer Verlag Rolf Brockhaus, Wuppertal, 56 S., Einzelhefte 9,- DM.

Wir finden hier die folgenden Beiträge: „Der Angst das Vertrauen verweigern“ (Gerhard Ruhbach), „Gewißheit und Skepsis. Überlegungen im Anschluß an den exemplarischen Streit zwischen Luther und Erasmus“ (Gunda Schneider-Flume), „Die Frage nach dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen und der Unterricht in einem reformatorischen Katechismus“ (Christoph Bizer), „‚Kristallisationspunkt‘ Meditation. Ein Erneuerungsversuch mit pastoraltheologischen Anliegen bei Dietrich Bonhoeffer“ (Sabine Bobert-Stützel).

K.-F. W.

Hermeneutik

„**Neue Zeitschrift für Systematische Theologie und Religionsphilosophie**“, 35. Jg., 1993, Heft 3, Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 94 S., Jahrgang 156,- DM.

Das vorliegende Heft enthält u. a. Beiträge zu den folgenden Themen: Gesetz und Evangelium; Hermeneutik; kontextuelle Theologie.

K.-F. W.

Religionen

„**Theologisch-praktische Quartalschrift**“, 142. Jg., 1994, Heft 1, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, 112 S., Einzelheft 17,- DM.

Das vorliegende Heft der von Professoren der Kath.-Theol. Hochschule Linz herausgegebenen Zeitschrift hat das folgende Schwerpunktthema: „Sind alle Religionen gleich?“ Es wird in theoretischen und praktischen Beiträgen erörtert.

K.-F. W.

Zeit und Reich Gottes

Thomas Freyer: „**Zeit – Kontinuität und Unterbrechung**“. Studien zu Karl Barth, Wolfhart Pannenberg und Karl Rahner (Bonner dogmatische Studien, Bd. 13), 1993, 526 S., kt., 64,- DM;

Markus Knapp: „**Gottes Herrschaft als Zukunft der Welt**“. Ethische, theologiegeschichtliche und systematische Studien zur Grundlegung einer Reich-Gottes-Theologie in Auseinandersetzung mit Jürgen Habermas' Theorie des kommunikativen Handelns (Bonner dogmatische Studien, Bd. 15), 1993, XII, 736 S., kt., 80,- DM;

beide Bände im Echter Verlag, Würzburg.

Die Bände sind zwei katholisch-theologische Habilitationsschriften im Fach Dogmatik. Zwei Studien auf sehr hohem Niveau.

Zum ersten Band: Wie wird heute – nach Auschwitz – Zeit erfahren? Freyer stellt dem Zeitmodell der Synchronie (Husserl) das „Widerfahrnis“ der Diachronie und Diskontinuität der Zeit, des zeitlichen Bruches (Levinas) entgegen. Sodann diskutiert er den zeitdiagnostischen Kontext in drei theologischen Entwürfen: Studie I: „Die Zeit als Selbstkundgebung Gottes (Karl Barth)“; Studie II: „Die zeitüberbrückende Gegenwart der Universalgeschichte (Wolfhart Pannenberg)“; Studie III: „Zeitlichkeit als Struktur des Selbstvollzugs menschlicher Subjektivität (Karl Rahner)“. Besonders Barth sprengt die Systematik eines synchronen Zeitbewußtseins. Fazit: Nötig ist eine Theologie der Zeit.

Zum zweiten Band: Knapp erörtert die Reich-Gottes-Verheißung als systematisches Prinzip einer Theologie im Kontext der sich selbst fraglich gewordenen Moderne. Er legt die biblische Vorstellung und dann wichtige Positionen in der Theologiegeschichte (u. a. Augustin, Joachim von Fiore, Thomas von Aquin, Luther, Calvin, Schleiermacher) dar. Schließlich entfaltet er – in Auseinandersetzung mit Habermas – eine Reich-Gottes-Theologie. Er begründet die Zukunftsverheißung des christlichen Glaubens angesichts der heute gegebenen Möglichkeit universaler Katastrophen. „Ihre Zuversicht schöpfen Christen daraus, daß das eschatologische Basileia-Geschehen in Jesus Christus bereits unwiderruflich an sein Ziel gelangt ist“ (S. 683). K.-F. W.

Ökumene

Jochen Eber: „**Einheit der Kirche als dogmatisches Problem bei Edmund Schlink**“ (Forschungen zur systematischen und ökumenischen Theologie, Bd. 67), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1993, 301 S., kt., 88,- DM.

Der Heidelberger Theologe Edmund Schlink (1903–1984), der offizieller Beobachter der EKD beim Zweiten Vatikanischen Konzil war, hat 1983 seine „Ökumenische Dogmatik“ veröffentlicht. Schlink war Ökumeniker par excellence.

Die vorliegende Arbeit, eine Erlanger Dissertation, beginnt im ersten Teil mit einer Biographie Schlinks. Im zweiten Teil folgen Abschnitte zur ökumenischen Methode Schlinks, zu Gesetz und Evangelium, zu Taufe und Herrenmahl, zu der

einen Kirche und den trennenden Traditionen, zum Ziel der Einheit der Kirchen, zu einer ökumenischen Sicht von Amt und Charisma, zur Einheit im Bekenntnis, zur Bedeutung der Ostkirchen für die Ökumene sowie zum römisch-katholischen Ökumenismus. Im dritten Teil wird Schlinks Theologie in ihrer Tragweite gewürdigt. „Eine Änderung der Kirchen“ ist „pneumatisch, als Wirkung des Heiligen Geistes, zu erwarten und als Darstellung der geistgewirkten Erkenntnis der Einheit“ (S. 234). Menschliche Erkenntnis und menschliche Aktion sind letztlich nicht ausschlaggebend.

Das Buch enthält die Bibliographie Edmund Schlink (u. a. veröffentlichte und unveröffentlichte Predigten). K.-F. W.

Innerer Mensch

Jan Assmann (Hrsg.): „**Die Erfindung des inneren Menschen**“. Studien zur religiösen Anthropologie (Studien zum Verstehen fremder Religionen, Bd. 6), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1993, 199 S., kt., 78,- DM.

Israelische und deutsche Wissenschaftler behandeln die große Bedeutung des Innen und Außen für den Menschen. Wird die traditionelle Unterscheidung heute überwunden? Der vorliegende Band beleuchtet die Entstehungsgeschichte und vergleicht europäische und außereuropäische Konzepte und Traditionen des Innen und Außen (Altes Ägypten, Heraklit, AT, NT, Alte Kirche, Islam). „Die Unterscheidung zwischen ‚Scham-‘ und ‚Schuldkulturen‘, die der Gräzist und Religionswissenschaftler E. R. Dodds eingeführt hat, hängt aufs engste zusammen mit der Frage, in welchem Maße und in welchem Sinne die Unterscheidung zwischen Innen und Außen in einer Kultur wirksam ist“ (Jan Assmann im Vorwort, S. 10). K.-F. W.

Ethik und Strafrecht

Reiner Anselm: „**Jüngstes Gericht und irdische Gerechtigkeit**“. Protestantische Ethik und die deutsche Strafrechtsreform, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1994, 258 S., kt., 79,- DM.

Die vorliegende Arbeit, eine Münchener theologische Dissertation, die von Trutz Rendtorff betreut worden ist, untersucht die Einflußnahme protestantischer Ethik auf den Prozeß der deutschen Strafrechtsreform zwischen 1871 und 1975. Von materialen Themen des Strafrechts werden u. a. Todesstrafe, Religionsvergehen, Ehebruch, Homosexualität und Schwangerschaftsabbruch behandelt. Knapp und eindrucklich ist die Zusammenfassung: „Strafrecht und Theologie – Perspektiven für die Ethikforschung“.

Anselms Buch fördert das Gespräch zwischen Rechtswissenschaft und Theologie. K.-F. W.

Westen und Osten

„**Die Begegnung des Westens mit dem Osten**“. Kongreßakten des 4. Symposium des Mediävistenverbandes in Köln 1991 aus Anlaß des 1000. Todesjahres der Kaiserin Theophanu. Hrsg. von Odilo Engels und Peter Schreiner, Jan Thorbecke Verlag,

Sigmaringen, 1993, 466 S. mit 44 Abb., Ln., 98,- DM.

Wie haben die Menschen des Mittelalters einander eingeschätzt? Wie ist die Vermittlung exakter wissenschaftlicher Erkenntnisse zwischen Ost und West verlaufen? Der Begriff „Osten“ wird im vorliegenden Buch über Europa hinaus auch auf die Länder bis Indien und China ausgedehnt; die Beiträge untersuchen die gegenseitige Einschätzung verschiedener Völker und Volksgruppen, der unterschiedlichen Religionen und Gesellschaftsgruppen. Es geht sodann um Vermittlung von Pharmazie, Medizin und Astronomie/Astrologie. Interessant sind auch die Beiträge zu kunst- und kulturwissenschaftlichen Aspekten, besonders die Arbeit von Hans Schmidt: „Gregorianik und byzantinische Musik. Zum Gegenüber der beiden Gesangskulturen“. Odilo Engels hat die aus byzantinischem Kaiserhaus stammende Kaiserin Theophanu, die Gemahlin Ottos II., vorgestellt. K.-F. W.

Kirchliche Zeitgeschichte

Thomas Martin Schneider: „**Reichsbischof Ludwig Müller**“. Eine Untersuchung zu Leben, Werk und

Persönlichkeit (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B, Bd. 19), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1993, 384 S., geb., 94,- DM.

Der Vf. zeigt in seiner Münsteraner Dissertation, daß Arbeiten über theologische Persönlichkeiten ihren festen Platz in der Kirchengeschichte haben müssen.

Ludwig Müller war zunächst Gemeindepfarrer in Rödinghausen bei Bünde, wurde dann Militärfarrer (1914 bis 1933) und wurde als Bevollmächtigter Hitlers zum preußischen Landesbischof und zum Reichsbischof gewählt. Klaus Scholder hat gesagt, daß Müllers „erstaunliche Karriere . . . mehr über Hitlers Autorität als über seine eigene (sagte). Denn alles, was Ludwig Müller geworden war, verdankte er allein seinen persönlichen Beziehungen zu Hitler“ (zit. S. 152). Müller wurde bald faktisch entmachtet und starb 1945.

Schneiders Darstellung erhellt zahlreiche neue Aspekte des Kirchenkampfes. Ein spannendes Buch! K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld
